

ALEXANDER HOLLERBACH

Zu Leben und Werk Erik Wolfs

A N H A N G

Alexander Hollerbach

ZU LEBEN UND WERK ERIK WOLFS*

Vor fast genau 25 Jahren hielt Erik Wolf bei einer akademischen Gedächtnisfeier eine Gedenkrede auf *Adolf Schönke*. Er hat dabei die Aufgabe einer solchen Stunde und einer solchen Rede gültig umschrieben: nämlich „die Trauer in Würdigung zu verwandeln“, vor allem aber „dankbar zu bedenken, was uns geblieben ist: das Werk des Gelehrten und die Wirkungen des akademischen Lehrers“¹.

Nun ist freilich das Werk Erik Wolfs so reich und sind seine Wirkungen so vielfältig, daß ein einzelner rasch an die Grenzen seiner Kompetenz und seines Vermögens kommt, wenn er die bleibende Gestalt des Dahingeschiedenen und das Vermächtnis von Person und Werk im ganzen erfassen soll². Doch, von äußeren Gründen

* Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung der Gedenkrede, die bei der Akademischen Trauerfeier am 10. Juni 1978 in der Aula der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. gehalten wurde. Einige Sätze und Passagen waren aus Zeitgründen nicht vorgetragen worden. — Zur bibliographischen Information sei vorweg bemerkt: Ein vollständiges Schriftenverzeichnis erschien zunächst in: *Existenz und Ordnung*. Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag, hrsg. v. *Thomas Würtenberger, Werner Maibofer* und *Alexander Hollerbach*. Frankfurt a.M. 1962, S. 491–504 (Schriftenverzeichnis I). Es wurde dann ergänzt und fortgeschrieben in: *Erik Wolf*, Rechtsphilosophische Studien. Ausgewählte Schriften I, hrsg. v. *Alexander Hollerbach*, Frankfurt a.M. 1972, S. 317–321, gleichlautend in: *Rechtstheologische Studien*. Ausgewählte Schriften II, S. 343–347 (Schriftenverzeichnis II). Fortführung in *diesem* Band, oben S. 221–225.

¹ *Erik Wolf*, *Adolf Schönke 1908–1953*. Gedenkrede, gehalten auf der Akademischen Gedächtnisfeier der Universität Freiburg i.Br. am Freitag, 3. Juli 1953, Karlsruhe 1955, S. 7.

² Schon zu Lebzeiten Erik Wolfs sind einige Arbeiten erschienen, die für das Verstehen und für eine kritische Analyse seines Werks ebenso hilfreich wie unentbehrlich sind: *Wilhelm Steinmüller*, *Evangelische Rechtstheologie*. Zweireichelehre, Christokratie, Gnadenrecht, Köln – Graz 1968, S. 257–453; *Walter Heinemann*, *Die Relevanz der Philosophie Martin Heideggers für das Rechtsdenken*, Diss. jur. Freiburg i.Br. 1970, bes. S. 340–378. Von Interesse auch *Hans Müller-Zetzsche*, *Rechtlich Handeln als christliche Maxime*. Gedanken zur Rechtstheologie unter besonderer Berücksichtigung von Erik Wolfs „Recht des Nächsten“ und der Rechtslehre Immanuel Kants, Diss. theol. Berlin (Humboldt-Universität) 1961 (masch.). Vgl. sodann *Quaestiones et Responsa*.

ganz abgesehen, verbot es sich, die für Erik Wolf so kennzeichnenden Verschlingungen verschiedener Sachbereiche und Dimensionen aufzulösen und ihn je gesondert als Strafrechtler, als Rechtsphilosophen, als Historiker der Rechtswissenschaft oder als Rechts-theologen und Kirchenrechtler zu würdigen. Um so weniger darf hier allerdings etwas Abschließendes erwartet werden, was allen Verzweigungen in gleicher Intensität nachzugehen hätte, allenfalls der fragmentarische Versuch einer ersten Bilanz in Gestalt eines Beitrags zur wissenschaftsgeschichtlichen Forschung³. Öffentlich danken muß ich der Witwe des Verstorbenen, Frau *Olga Wolf*, und *Thomas Würtenberger* für die Hilfe, die sie mir gewährt haben.

Ein rechtsphilosophisches Gespräch für Erik Wolf zum 65. Geburtstag, veranstaltet am 15. Juli 1967 von Schülern und Freunden unter Leitung von Thomas Würtenberger, Frankfurt a.M. 1968 (Wissenschaft und Gegenwart, 39) und darin: *Werner Maihofer*, Erik Wolf und die Frage nach dem Naturrecht, S. 15–17; *Günter Wendt*, Rechts-theologie und Kirchenrecht bei Erik Wolf, S. 18–23; *Alexander Hollerbach*, Zum geschichtlichen Werk Erik Wolfs, S. 24–30. In der Festschrift für Erik Wolf zum 70. Geburtstag, die 1972 unter dem Titel „Mensch und Recht“ erschienen ist, sind dem Dialog mit Erik Wolf in besonderer Weise gewidmet: *Thomas Würtenberger*, Über Rechtsanthropologie, S. 1–21; *Werner von Simson*, Zwei Bilder der Freiheit im Recht, S. 22–27. In der Politikwissenschaft sind die neueren rechtstheologischen Arbeiten Erik Wolfs besonders von *Alexander Schwan* beachtet worden: Personalität und Politik. Mensch, Mitmenschlichkeit und politisches Amt im Verständnis des Christen, in: Festschrift für Anton Betz, Düsseldorf 1963, S. 209–243. Des weiteren hat Erik Wolf sogar Eingang in ein „Wahl-fachexaminatorium“ gefunden; vgl. den engagierten Beitrag von *Ethel Leonore Behrendt* über „Rechtsphilosophie und Rechts-theologie“ in: WEX 11 Rechtsphilosophie, Karlsruhe 1976, S. 125–140. Als Beispiel für die Resonanz im Ausland darf schließlich hingewiesen werden auf *Chong-Ko Choi*, Leben und Denken Erik Wolfs, in: Festschrift für Prof. Dr. Kyunghak Chang zum 60. Geburtstag, Seoul 1977 (koreanisch, mit deutscher Zusammenfassung), S. 286–317.

³ Zur Ergänzung und Vertiefung sei auf folgende Würdigungen, die seitdem erschienen sind, nachdrücklich hingewiesen: *Thomas Würtenberger*, Rechtsphilosophie und Rechtstheologie. Zum Tode von Erik Wolf, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 64 (1978) S. 535–546; *Hans-Peter Schneider*, Erik Wolf zum Gedenken, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 23 (1978) S. 337–342. Siehe ferner *Achim Krämer*, Erik Wolf †, Neue Juristische Wochenschrift 1978, S. 203f.; *Hanno Kühmert*, Das Recht und die Nähe der Theologie. Zum Tode von Erik Wolf, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 244 vom 20. Oktober 1977, S. 25. Ich selbst habe, mit jeweils unterschiedlicher Akzentuierung, durch zwei Gedenkartikel in der Savigny-Zeitschrift zur Würdigung von Leben und Werk Erik Wolfs beizutragen versucht: Germanistische Abteilung 95 (1978) S. 485–491; Kanonistische Abteilung 66 (96) 1979, S. 455–461. Wegen mancher Einzelheiten, die in der Gedenkrede in Anbetracht ihrer zeitlichen Limitierung nicht erwähnt werden konnten, muß ich ausdrücklich darauf verweisen.

I.

Dem am 13. Mai 1902 in dem später zu einem Teil Wiesbadens gewordenen Residenzstädtchen Biebrich geborenen Franz Erik Wolf waren Momente fruchtbarer Spannung und geistigen Reichtums gewissermaßen in die Wiege gelegt. Der Vater, von Beruf Chemiker, entstammte einer im Hessen-Nassauischen beheimateten, bäuerlich-handwerklich geprägten Sippe; er war katholisch. Die Mutter, *Gertrud Burckhardt*, kam aus einem altbaslerischen Patriziergeschlecht, in dem man Juristen und verdiente Kantonspolitiker findet; sie war evangelisch-reformiert. In diesem Bekenntnis ist auch Erik Wolf erzogen und konfirmiert worden. Zu diesem religiösen Erbeil der Mutter tritt das sprachliche: die meisterliche Beherrschung des Alemannischen hat hier ihren Wurzelgrund.

Kindheit und Jugend verliefen nicht ungetrübt. Der Schulbesuch, teils in Deutschland, teils in der Schweiz, war durch längere Sanatoriumsaufenthalte unterbrochen. Diese frühe Erfahrung mit schwerer Krankheit hat Erik Wolf den Blick geschärft für persönliche und soziale Not. Wenn er später über das sozialärztliche Reformwerk Speyershof berichtete⁴, ja in einem Lehrgang über Tuberkulose in Heidelberg-Rohrbach eine auch ins Schrifttum eingegangene, methodisch bemerkenswerte Analyse der soziologischen Grundlagen der Fürsorge und Wohlfahrtspflege vortrug⁵, so wurde damit ein Stück höchstpersönlicher geistiger Auseinandersetzung mit dem Phänomen Krankheit dokumentiert.

Im Herbst 1920 hat Erik Wolf in Frankfurt am Main als Extranee die deutsche Reifeprüfung abgelegt und unmittelbar danach dort mit dem Studium begonnen. Man wird darin auch – bei aller fortdauernden Verbundenheit mit Basel und der Schweiz – eine

⁴ Ein sozialärztliches Reformwerk. Das Mittelstandssanatorium „Speyershof“ bei Heidelberg, Frankfurter Zeitung, 1. Morgenblatt vom 4. September 1927.

⁵ Die soziologischen Grundlagen der Wohlfahrtspflege und des Fürsorgeproblems, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 124 (III. Folge 69) 1926, S. 513–534; unter dem Titel „Die soziologischen Grundlagen der Fürsorge und Wohlfahrtspflege“ in umgearbeiteter und erweiterter Fassung 1927 bei Fischer in Jena selbständig erschienen. Zugrunde lag ein Vortrag, den Erik Wolf am 2. Oktober 1925 in einem Lehrgang über Tuberkulose im Krankenhaus Rohrbach des Kreises Heidelberg im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Soziale Fürsorge und des Landesversicherungsamts München gehalten hat.

Option für Deutschland zu sehen haben, eine Option, die auch später bewußt durchgehalten worden ist.

An der noch jungen Frankfurter Universität⁶ studierte Erik Wolf drei Semester, eines Nationalökonomie, zwei Jurisprudenz. So sehr er in den Welten von Natur und Kunst, von Geschichte und Philosophie heimisch war, drängte es ihn doch zu praktischer Bewährung im sozialen Leben. Dafür war mit der Hinwendung zur Rechtswissenschaft ein Ansatz gegeben. Unter den damaligen Frankfurter Rechtslehrern ist es wohl besonders *Max Ernst Mayer*⁷ gewesen, der sein Interesse gefördert und ihn an rechtsphilosophische Grundfragen herangeführt hat.

Ab seinem vierten Semester hat Erik Wolf in Jena⁸ studiert. Von seinen dortigen Lehrern, denen er förderliche Anregungen verdankte, hat er für das Zivilrecht *Hans Albrecht Fischer*⁹, für die Rechtsgeschichte *Rudolf Hübner*¹⁰ hervorgehoben. Zu besonders engen Beziehungen ist es mit *Franz Wilhelm Jerusalem*¹¹

⁶ Vgl. dazu im allgemeinen *Paul Kluge*, Die Stiftungsuniversität Frankfurt am Main 1914 bis 1932, Frankfurt a.M. 1972.

⁷ Über ihn vgl. *Hermann Kantorowicz*, Max Ernst Mayer. Ein Nachruf, Frankfurter Zeitung und Handelsblatt, Nr. 27 v. 11. Januar 1924, 1. Morgenblatt. Von Mayer (2.7. 1875 – 25.6.1923) erschienen damals: Macht, Gewalt und Recht. Rede zur Feier des 18. Januar 1921, Frankfurt a.M. 1921 (Frankfurter Universitätsreden 1921), vor allem aber seine Rechtsphilosophie, Berlin 1922 (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, I), in der seine Theorie von der Korrelation von „Rechtsnormen und Kulturnormen“ – so der Titel seiner grundlegenden Schrift von 1903 – näher entfaltet worden ist.

⁸ Zur allgemeinen Orientierung vgl. Geschichte der Universität Jena 1548/58 – 1958. Festgabe zum vierhundertjährigen Universitätsjubiläum, zwei Bände, Jena 1958; *Erich Maschke*, Universität Jena, Köln – Wien 1969 (Mitteldeutsche Hochschulen, 6).

⁹ *Hans Albrecht Fischer* (31.5.1874 – 21.10.1942) war seit 1918 Ordinarius für Zivilrecht in Jena. Seine Werke offenbaren eine starke (rechts-)philosophische Prägung, insbesondere: Die Rechtswidrigkeit, mit besonderer Berücksichtigung des Privatrechts, München 1911. Im vorliegenden Zusammenhang ist signifikant ferner die kleine Schrift: Rudolf Eucken und die Rechtsphilosophie, Langensalza 1927 (Schriften aus dem Eucken-Kreis, 28 = Fr. Manns Pädagogisches Magazin, 1144). Fischer hielt bekanntermaßen auch rechtsphilosophische Seminare; dort hat u.a. auch *Hans Welzel* wesentliche Förderung erfahren.

¹⁰ Über Hübner (19.9.1864 – 7.8.1945) s. *H. A. Schultze – v. Lasaulx*, Neue Deutsche Biographie IX (1972) S. 717f. und *Hans Thieme*, Handwörterbuch der Rechtsgeschichte II (1978) Sp. 246–248.

¹¹ *Franz Wilhelm Jerusalem* (21.6.1883 – 29.8.1970) hat sich in seinem Werk früh soziologischen Fragestellungen geöffnet und in Jena Anfang der zwanziger Jahre ein „Soziologisches Seminar“ ins Leben gerufen. In der Geschichte der Soziologie und der Rechtssoziologie scheint er aber heute so gut wie unbekannt zu sein. Erik Wolf hat seine „Soziologie des Rechts I. Gesetzmäßigkeit und Kollektivität“ (1925) in einer aus-

gekommen, dessen Bemühungen um eine Rechts- und Staatssoziologie ihn lebhaft interessiert haben. Aber in früher Reife hat sich Erik Wolf rasch zu erstaunlicher Eigenständigkeit entfaltet. Als er am 28. Februar 1924 die mündliche Doktorprüfung bestand und damit seine Studien formell abschloß, hatte er das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Es darf von einem Grundakkord gesprochen werden, den Erik Wolf mit seiner Jenenser Dissertation angeschlagen hat. „Die Entwicklung des Rechtsbegriffs im reinen Naturrecht“ lautete ihr Thema¹², und es war entfaltet an Hand von *Grotius*, *Pufendorf* und *Thomasius*. Er wollte damit auf der Grundlage einer ebenso methoden- wie geschichtsbewußten Kulturphilosophie zu einer „Gestaltgeschichte der deutschen Rechtswissenschaft“ beitragen und auf diese Weise eine damals vorherrschende positivistisch-historistische Geschichtsschreibung der Jurisprudenz überwinden helfen. Dieses Bemühen verband sich mit der anderen Leitidee, Leben und Werk großer Juristen im Dienst der Erziehung zu rechtsethischem Denken und sozialverantwortlichem Handeln zu vergegenwärtigen¹³. Damit waren für eine moderne Geschichte der Rechtswissenschaft neue Maßstäbe gesetzt.

Auf Jena führt schließlich ein immer wieder zu entdeckendes Spurenelement im Denken Wolfs zurück. Er ist dort nämlich dem Existenzethiker *Eberhard Grisebach* begegnet, dessen Werk ihn stark beeinflußt hat¹⁴. Das Denken in Spannungen und Konflik-

fürlichen Besprechung vorgestellt: *Archiv des öffentlichen Rechts* 49 (1926) S. 415–424, und auch späteren Werken sein Interesse nicht versagt. Vgl. die Besprechungen der „Grundzüge der Soziologie“ (1930), *Archiv des öffentlichen Rechts* 59 (1931) S. 24f., sowie der „Kritik der Rechtswissenschaft“ (1948), *Monatsschrift für deutsches Recht* 1950, S. 127. Erik Wolf hat überdies seine Schrift „Fragwürdigkeit und Notwendigkeit der Rechtswissenschaft“ (1953) Jerusalem zum 70. Geburtstag gewidmet, und zwar „in dankbarer Erinnerung an die Studienjahre in Jena 1922–1924“.

¹² Die Dissertation – Erstgutachter war *F. W. Jerusalem* – lag zunächst nur maschinenschriftlich vor. In überarbeiteter Fassung erschien sie dann unter dem Titel: *Grotius, Pufendorf, Thomasius. Drei Kapitel zur Gestaltgeschichte der Rechtswissenschaft*, Tübingen 1927 (*Heidelberger Abhandlungen zur Philosophie und ihrer Geschichte*, 11).

¹³ Dazu *Erik Wolf*, Über die geschichtliche Größe der Juristen, *Die Tatwelt* 2 (1926) S. 99–110.

¹⁴ Über *Grisebach* beste Kurzinformation bei *Rudolf Meyer*, *Neue Deutsche Biographie* VII (1966) S. 98. Als Zeugnis der intensiven Beschäftigung und Auseinandersetzung mit *Grisebach* vgl. von *Erik Wolf*: *Gemeinschaft und Recht als Sinn gegenwärtigen Schicksals*, *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* 20 (1926/27) S. 411–

ten, kritische Zeitdiagnose, Hinwendung zu konkreter Tat in existentieller Verantwortlichkeit, Kritik am bürgerlichen Individualismus und religiösen Liberalismus: das sind einige Momente des Grisebachschen Werks, aus denen er Impulse aufgenommen hat.

II.

Eine zweite Entwicklungsphase steht ganz unter dem Signum Heidelbergs mit seinem ausgeprägten geistigen Reizklima. Wolf war dort zunächst für eine Art post-graduate-Studium in der philosophischen Fakultät eingeschrieben und hat Vorlesungen und Seminare bei *Heinrich Rickert*¹⁵, *Karl Jaspers*¹⁶, *Friedrich Gundolf*¹⁷, *Alfred Weber*¹⁸ und *Edgar Salin*¹⁹ besucht. Jeder dieser Namen steht für eine geistige Welt, in deren Kraftfeld der sensible Erik Wolf seinen weiteren Weg gesucht und gefunden hat.

Für seine berufliche Karriere entscheidend sollte indes die Begegnung mit *Alexander Graf zu Dobna*²⁰ werden. Ihm verdankt er, wie er es selbst formuliert hat, „die erste Wegleitung ins akademische Lehramt“. Im Sommersemester 1925 war er sein Privatassistent, ab Herbst wurde ihm die Stelle des Bibliothekars des Juristischen Seminars anvertraut, bis man ihm ab 1. April 1926 die planmäßige Assistentenstelle der Juristischen Fakultät übertrug. Damit kam Erik Wolf in den Genuß einer wenn auch beschei-

421, ferner die Besprechung des Werkes „Gegenwart. Eine kritische Ethik“ (1928), *Archiv des öffentlichen Rechts* 55 (1929) S. 291–307.

¹⁵ Über ihn vgl. aus neuerer Zeit die aufschlußreiche Abhandlung von *Rudolf Malter*, *Heinrich Rickert und Emil Lask*, *Zeitschrift für philosophische Forschung* 23 (1969) S. 86–97.

¹⁶ Für eine erste Orientierung über Jaspers vgl. *Richard Wisser*, *Neue Deutsche Biographie* X (1974) S. 362–365.

¹⁷ Über ihn s. *Viktor Schmitz*, *Neue Deutsche Biographie* VII (1966) S. 319–321.

¹⁸ Über ihn s. *Arnold Bergstraesser*, *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften* XI (1961) S. 554–556.

¹⁹ *Salin* (10.2.1892 – 17.5.1974) wirkte von 1924 bis 1927 als Professor in Heidelberg. Material zu seiner Würdigung in: *Antidoron. Edgar Salin zum 70. Geburtstag*, Tübingen 1962; *Symposion in memoriam Edgar Salin*, Basel 1975.

²⁰ Über ihn *Erik Wolf* selbst: *Neue Deutsche Biographie* IV (1959) S. 53f. Er hat auch dessen „Kernprobleme der Rechtsphilosophie“ (1940) bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft neu herausgebracht und mit einem Nachwort sowie einem Schriftenverzeichnis versehen: Darmstadt 1959 (Libelli, LVIII).

denen Remuneration, was es ihm ermöglichte, sich der Ausarbeitung seiner Habilitationsschrift zu widmen.

Als Graf Dohna im Sommer 1926 Heidelberg mit Bonn vertauschte, hat sein Nachfolger *Gustav Radbruch*²¹ ohne Zögern die weitere Wegleitung übernommen und Wolfs Habilitation betreut. Grundlage war dafür der später als Buch erschienene erste Teil einer „Strafrechtlichen Schuldlehre“²². Der Probevortrag sodann, auf den Tag genau drei Jahre nach der Promotion gehalten (28. Februar 1927), behandelte „Die normativen Tatbestandselemente im Strafrecht“. In der Antrittsvorlesung vom 30. April 1927 schließlich wandte sich Wolf mutig dem Thema „Verbrechen aus Überzeugung“ zu²³. Mit diesen Leistungen hat er sich in der Strafrechtswissenschaft auf Anhieb Rang und Namen verschafft.

Erik Wolf hat sich in bezug auf diese frühen Arbeiten ausdrücklich zur geistigen Patenschaft *Heinrich Rickerts* und *Emil Lask*²⁴ bekannt und damit zu einem kultur- und wertphilosophisch orientierten Neukantianismus, der auf eine materiale Bestimmung des Sinns strafrechtlicher Begriffe ausging. Demgemäß war er um eine philosophische Fundierung zentraler strafrechtlicher Fragestellungen bemüht, und er erwies sich von allem Anfang an nicht nur als Strafrechtsdogmatiker, sondern auch, ja wohl in erster Linie, als Strafrechtsphilosoph. Andererseits war ihm auch die

²¹ Auch für *Radbruch* ist Erik Wolf der maßgebende Biograph geworden. Vgl. dazu einerseits „Gustav Radbruchs Leben und Werk“ als Einleitung zu der von Erik Wolf herausgegebenen 4. Auflage der Radbruchschen „Rechtsphilosophie“ (Stuttgart 1950, S. 17–77), andererseits das erstmals in die 4. Auflage von „Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte“ aufgenommene Radbruch-Kapitel (1963, S. 712–765). Nicht zuletzt besorgte Erik Wolf die Herausgabe von Radbruch-Briefen (Göttingen 1968). Aus der neueren Radbruch-Literatur ist jetzt nachdrücklich zu verweisen auf *Günter Spendel*, Jurist in einer Zeitenwende. Gustav Radbruch zum 100. Geburtstag, Heidelberg – Karlsruhe 1979 (Heidelberger Forum, 5).

²² Strafrechtliche Schuldlehre. 1. Teil: Die gegenwärtige Lage, die theoretischen Voraussetzungen und die methodologische Struktur der strafrechtlichen Schuldlehre, Mannheim – Berlin – Leipzig 1928.

²³ Verbrechen aus Überzeugung, Tübingen 1927 (Recht und Staat, 52). Vgl. zu dieser Thematik auch die Aufsätze: Das Tatmotiv der Pflichtüberzeugung als Voraussetzung einer Sonderstrafe, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 46 (1925) S. 203–218; Zum Problem der Anerkennung von Überzeugungsverbrechen, ebd. 47 (1927) S. 396–403.

²⁴ Strafrechtliche Schuldlehre, S. VI und 2. Vgl. auch den Schrifttumshinweis oben bei Anm. 15 sowie *Konrad Hobe*, Emil Lask Rechtsphilosophie, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 59 (1973) S. 221–235.

Kriminalpolitik ein integrierendes Element seines wissenschaftlichen Bemühens²⁵. Dabei mußte es für einen Schüler von Dohna und Radbruch nahezu eine Selbstverständlichkeit sein, daß er kriminalpolitisch *gegen* die „Klassiker“ die von *Franz von Liszt*²⁶ inaugurierte teleologische Reformlinie verfocht und sich zur Internationalen Kriminalistischen Vereinigung hielt²⁷.

Man wird aber auch daran erinnern dürfen, daß Erik Wolf in Dohna und Radbruch zwei streng republikanisch gesinnten Rechtslehrern begegnet ist, zwei – wenn man das Wort richtig verstehen möchte – politischen Professoren, die im Zeichen des demokratischen Liberalismus bzw. der Sozialdemokratie für Weimar gewirkt haben²⁸. Das hat ihn nicht zu parteipolitischer Betätigung animiert, mit Sicherheit aber zu bewußterem politischen Erleben und zu politischem Nachdenken beigetragen. Es gibt dafür ein bemerkenswertes Dokument. Zusammen mit einem heraldisch bewan-

²⁵ Bezeichnenderweise hat er sich einige Jahre hindurch maßgeblich an den Literaturberichten über „Kriminalpolitik“ in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft beteiligt, so in den Bänden 48 (1928) S. 381–395; 50 (1930) S. 167–184; 51 (1931) S. 272–298; 52 (1932) S. 548–571.

²⁶ Kurzportrait durch *Erik Wolf* in: Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl. III (1929) Sp. 1670. Vgl. auch das Nachwort zu von Liszts berühmtem sog. Marburger Programm, das Erik Wolf in der Reihe „Deutsches Rechtsdenken“ ediert hat; vgl. dazu unten bei Anm. 78 sowie im Schriftenverzeichnis dieses Bandes, S. 223f.

²⁷ Wolf war Mitglied dieser Vereinigung seit 1926 und hat mehrfach an ihren Tagungen teilgenommen. Bei der Frankfurter Tagung vom 12./13. September 1932 hat er eine bemerkenswerte grundsätzliche Stellungnahme zur Strafrechtsreform abgegeben, mit der er den Beruf des deutschen Volkes zur Strafgesetzgebung im damaligen Zeitpunkt bezweifelte, da es „nicht von einer einheitlichen Weltanschauung und damit von einer einheitlichen Staats- und Rechtsgesinnung getragen“ sei (Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, N.F. 6, 1933, S. 190f.), eine Auffassung, für die er selbst das Epitheton „jungkonservativ“ gebrauchte. Er betonte indes deutlich, er sei nicht Nationalsozialist, und verwahrte sich dagegen, daß man „die gesamte jungnationale und jungkonservative Bewegung mit dem Nationalsozialismus identifiziert“ (S. 191). Im übrigen trug er Gedanken vor, die Gegenstand seiner Freiburger Antrittsrede „Vom Wesen des Täters“ (s. dazu unten bei Anm. 41) gewesen sind. Dabei kam es ihm insbesondere auf die Forderung an, sich philosophisch und politisch vom individualistischen Liberalismus, vom naturalistischen Positivismus und vom formalen Internationalismus abzuwenden.

²⁸ Während *Radbruchs* Mitgliedschaft in der SPD und seine Tätigkeit als Reichsjustizminister allgemein bekannt sind, bedarf es wohl des ausdrücklichen Hinweises darauf, daß *Graf Dohna* prominentes Mitglied der Deutschen Volkspartei war und der Weimarer Nationalversammlung angehört hat. Beide Persönlichkeiten spielen eine wichtige Rolle bei *Herbert Döring*, *Der Weimarer Kreis. Studien zum politischen Bewußtsein verfassungstreuer Hochschullehrer in der Weimarer Republik*, Meisenheim 1975 (Mannheimer Sozialwissenschaftliche Studien, 10).

erten Freund entwarf er 1926 den Vorschlag einer neuen Reichseinheitsflagge mit den Farben schwarz-gelb-rot – mitnichten als Spielerei, sondern im Interesse der Festigung der Republik, die in Überwindung der tiefverwurzelten Antagonismen zwischen „klein-deutsch-großdeutsch“ und „monarchisch-demokratisch“ jenseits von „Parteidoktrinarismus“ und „Parteiartikularismus“ festen Halt finden sollte²⁹.

III.

Am selben Tag, an dem Erik Wolf in Heidelberg seine Antrittsvorlesung gehalten hatte, begann für ihn mit der Übermittlung eines ministeriellen Vertretungsauftrags eine im Rückblick zwar kurze, aber für die Entwicklung der Gelehrtenpersönlichkeit bedeutsame Periode der Wanderung im Norden Deutschlands mit drei Vertretungssemestern in Kiel³⁰ und drei Ordinariatssemestern in Rostock³¹.

Am Beginn seines dritten Rostocker Semesters, wo er Nachfolger von *Friedrich Wachenfeld*³² geworden war, erreichte ihn ein Ruf nach Kiel, den er auch zum Sommersemester 1930 annahm. Aber da kam es zu einer fast dramatischen Wendung: noch in das Ende seiner Rostocker Zeit platzte der Ruf auf das durch den Weggang von *Johannes Nagler*³³ nach Breslau freigewordene

²⁹ Die Reichseinheitsflagge. Ein Vorschlag, zusammen mit *Otfried Neubecker*, Heidelberg 1926, S. 16.

³⁰ Über die damalige Kieler Situation vgl. *Erich Döbring*, Geschichte der Juristischen Fakultät 1665–1965, Neumünster 1965, S. 192–195 (Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665–1965, Band 3, Teil 1). Erik Wolf hatte den durch den Weggang von *Radbruch* freigewordenen Lehrstuhl zu vertreten, auf den dann zum 1.4.1929 *Hermann Kantorowicz* berufen wurde. Während dieser Zeit wirkte er neben *Eberhard Schmidt* (zu ihm: *Richard Lange*, Eberhard Schmidt. Seine Stellung im Wandel des strafrechtlichen Denkens, Juristenzeitung 1978, S. 541–544), mit dem er in einem regen geistigen Austausch stand. 1930 sollte er dann Nachfolger Schmidts in Kiel werden, der mittlerweile einem Ruf nach Hamburg gefolgt war.

³¹ Zur allgemeinen Orientierung vgl. Geschichte der Universität Rostock 1419–1969. Festschrift zur 550-Jahrfeier der Universität, Berlin o. J., 2 Bände; *Paul Kretschmann*, Universität Rostock, Köln – Wien 1969 (Mitteldeutsche Hochschulen, 3).

³² *Friedrich Wachenfeld* (geb. 6. Oktober 1865, gest. 11. Mai 1928) hatte das Rostocker Ordinariat für Strafrecht und Prozeßrecht seit 1899 inne.

³³ Über *Nagler* und sein Wirken in Freiburg s. *Thomas Würtenberger*, Die Strafrechtswissenschaft in der Geschichte der Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Aus der Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften zu Freiburg i. Br., hrsg. v. *Hans Julius Wolff*, Freiburg i. Br. 1957, S. 41f.

Freiburger Ordinariat. Die Kostbarkeit eines solchen Rufes war offenbar schon damals so groß, daß Erik Wolf nicht lange zögerte. Allerdings gab ihn das Berliner Kultusministerium nicht schon zum Sommersemester 1930 frei; vielmehr mußte er – nun übrigens neben dem aus Freiburg dorthin berufenen *Hermann Kantorowicz*³⁴ – in Kiel die von ihm eingegangenen Verpflichtungen erfüllen.

Mittlerweile hatte sich das strafrechtliche Gepäck erweitert und bereichert, vor allem durch die beiden großen Abhandlungen über den Sachbegriff und über die Verwaltungsdelikte, beides für die Entfaltung einer teleologischen Strafrechtswissenschaft fundamentale Arbeiten, die bis heute ihren Rang behalten haben³⁵. Aber für die rechtsphilosophische Gesamtentwicklung bedeutsamer ist der intensive Kontakt geworden, den Erik Wolf in Kiel mit *Gerhart Husserl*³⁶ gehabt hat. Die Phänomenologie schloß sich ihm auf und brachte die Stützen des neukantianischen Weltbildes ins Wanken. Zudem fiel in die Kieler Zeit eine erste Begegnung mit *Martin Heidegger*. Er lernte ihn dort am 15. Juni 1928 aus Anlaß eines Kant-Vortrages kennen³⁷. Es war der Beginn einer lebenslangen Beziehung und Gesprächspartnerschaft, die sich dann in Freiburg verdichten sollte, ja nicht nur dies: Martin Heidegger

³⁴ Zur Tätigkeit von *Kantorowicz* in Freiburg vgl. *Würtenberger*, a.a.O. S. 41–43, zu derjenigen in Kiel vgl. *Döbring*, a.a.O. S. 195. In „Tat und Schuld“ (Zürich und Leipzig 1933) hat sich *Kantorowicz* übrigens kritisch mit Erik Wolfs Schuldlehre auseinandergesetzt. Doch sagt er dazu in einem bestimmten Zusammenhang: „Ich muß allerdings mit der Möglichkeit rechnen, Wolfs System unrichtig dargestellt zu haben. Denn ich bekenne frei, daß ich sein Werk größtenteils nicht verstanden habe“ (S. 37f., Anm. 5).

³⁵ Der Sachbegriff im Strafrecht, in: *Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben V* (1929) S. 44–71; *Die Stellung der Verwaltungsdelikte im Strafrechtssystem*, in: *Festgabe Frank II* (1930) S. 516–588. Vgl. im übrigen *Schriftenverzeichnis I*, S. 491f.

³⁶ *Gerhart Husserl* (22.12.1893 – 8.9.1973) wirkte von 1926 bis 1933 in Kiel; vgl. dazu *Döbring* S. 196. Das wichtigste Dokument über den Gedankenaustausch mit Gerhart Husserl ist Erik Wolfs Abhandlung „Recht und Welt. Bemerkungen zu der gleichnamigen Schrift von Gerhart Husserl“, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 90 (1931) S. 328–346. Über G. Husserl vgl. den Nachruf von *Alexander Hollerbach*, *Juristenzeitung* 1974, S. 36f.

³⁷ In einer Tagebuch-Notiz heißt es: „Um acht Uhr Vortrag von Heidegger über Kant. Ihn nachher zu Husserls begleitet, lange dort“. Der Vortrag dürfte, nach den entsprechenden Marburger Vorlesungen vom Wintersemester 1925/26 und 1927/28, die Grundgedanken der 1929 erschienenen Schrift „Kant und das Problem der Metaphysik“ zum Gegenstand gehabt haben.

ist ihm zu einem seiner, wie er selbst formuliert hat³⁸, „wirklichen *Lehrer*“ geworden.

IV.

Mit dem Wintersemester 1930/31 begann Erik Wolfs Wirken in Freiburg. Sein Lehrauftrag war amtlich mit „Strafrecht, Strafprozeßrecht, Rechtsphilosophie, Allgemeine Rechtslehre und Gefängniskunde“ umschrieben. Dazu wurde er in aller Form zum Direktor des von ihm in einer weitsichtigen Pioniertat neu gegründeten Seminars für Strafvollzugskunde ernannt³⁹. Damit fand ein Plan Verwirklichung, den er schon für Kiel gehegt hatte und der zeigt, wie sehr er das Ganze der Kriminalwissenschaften im Blick hatte⁴⁰.

Später kam ein weiteres signifikantes Moment hinzu: von 1937 bis 1945 fungierte Erik Wolf als Hilfsrichter am Freiburger Landgericht, und zwar in einer Großen Strafkammer und im Schwurgericht. Die dort gemachten praktischen Erfahrungen haben ihn immer wieder beschäftigt.

Der Strafrechtstheoretiker Wolf hat sich am 12. November 1931 mit seiner programmatischen Antrittsrede „Vom Wesen des Täters“⁴¹ in Freiburg öffentlich vorgestellt und zugleich mit der Schrift über „Die Typen der Tatbestandsmäßigkeit“⁴² den

³⁸ So in: *Questiones et Responsa* (Anm. 2), S. 31.

³⁹ Erik Wolf hat selbst kurz darüber berichtet: Ein Seminar für Strafvollzugskunde an der Universität Freiburg i.Br., *Blätter für Gefängniskunde* 62 (1931) S. 476. Zu den wissenschaftshistorischen Zusammenhängen vgl. auch *Heinz Müller-Dietz*, *Strafvollzugskunde als Lehrfach und wissenschaftliche Disziplin*, Bad Homburg v.d.H. 1969, S. 21.

⁴⁰ Das Wolfsche Seminar wurde nach dem Zweiten Weltkrieg erweitert und unter dem Titel „Institut für Kriminalistik und Strafvollzugskunde“ von *Karl Siegfried Bader* geleitet. 1955 wurde *Thomas Wirtenberger* zum Direktor des Instituts berufen, das nunmehr in „Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde“ umbenannt wurde. Vgl. dazu auch: *Das Studium der Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.*, hrsg. von *Christian Determann*, Freiburg i.Br. 1956, S. 87. Neuestens (1980) wurde das Institut unter seinem Leiter *Klaus Tiedemann* erneut umbenannt, und zwar in „Institut für Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“, so daß die auf Erik Wolf zurückführende Traditionslinie im Titel nicht mehr erkennbar ist. Die Institutsbibliothek enthält aber nach wie vor eine reichhaltige strafvollzugswissenschaftliche Sparte.

⁴¹ *Vom Wesen des Täters*. Freiburger Antrittsvorlesung, Tübingen 1932 (Recht und Staat, 87).

⁴² *Die Typen der Tatbestandsmäßigkeit*. Vorstudien zur Allgemeinen Lehre vom Besonderen Teil des Strafrechts, in: *Festschrift für Max Pappenheim*, Breslau 1931,

originellen Versuch eines „Allgemeinen Teils des Besonderen Teils“ gewagt. Hier ist anknüpfend an *Gerhart Husserl* und *Martin Heidegger* von dem Leitbild eines „phänomenologischen Personalismus“ die Rede, von dem Programm einer spezifischen Verbindung von „wesenswissenschaftlicher Personlehre“ und „juristischer Wertlehre“⁴³. Davon sind in der Strafrechtsdogmatik starke Anregungen ausgegangen, auch wenn es später zum Teil zu politischen Mißdeutungen gekommen ist. Insgesamt läßt sich von den frühen Wolfschen Arbeiten mit *Hans-Heinrich Jesbeck* sagen, sie seien „nicht tote Vergangenheit“, sondern als Vorstufe der neuesten Verbrechenlehre in Deutschland „ein Stück lebendiger Gegenwart“⁴⁴.

War in Freiburg gleich zu Beginn die strafrechtliche Linie im Werk Erik Wolfs kräftig ausgezogen worden, so trat bald eine andere hinzu, die hinfort ebenfalls kennzeichnend und prägend werden sollte: die kirchliche und kirchenrechtlich-rechtstheologische⁴⁵. 1931 wurde er Mitglied des evangelischen Kirchengemeindeausschusses in Freiburg, 1932 des Kirchengemeinderates, wobei er sich zur Fraktion der Kirchlich-Positiven hielt, also nicht zu den religiösen Sozialisten, nicht zu den kirchlich Liberalen, erst recht nicht zu den Deutschen Christen, die er von ihrem Aufkommen an bekämpfen half.

Am Jahresende 1932 schrieb er einen sehr signifikanten Aufsatz über „Kirche und Akademiker“ nieder, der dann Mitte Januar

S. 379–439; ebd. auch selbständig erschienen als Heft 34 der Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft.

⁴³ Vgl. Vom Wesen des Täters, S. 5, 13, 15.

⁴⁴ Aufbau und Stellung des bedingten Vorsatzes im Verbrechenbegriff, in: Existenz und Ordnung. Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag, Frankfurt a.M. 1962, S. 473, überhaupt ein wesentlicher Beitrag zur Würdigung der strafrechtlichen Arbeiten von Erik Wolf. Dieser Komplex kann hier nicht weiter differenziert und vertieft werden. Hilfreich dazu *Hans Achenbach*, Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre, Berlin 1974 (Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 12); *Klaus Marxen*, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre. Berlin 1975 (Schriften zum Strafrecht, 22).

⁴⁵ Außer dem oben Anm. 3 verzeichneten Nachruf in der Kanonistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift vgl. dazu im einzelnen *Alexander Hollerbach*, Kirchenrecht an der Freiburger Rechtsfakultät 1918–1945, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 23 (1978) S. 28–49.

1933 in der Freiburger Studentenzeitung erschienen ist⁴⁶. In seiner Wendung gegen relativistischen Skeptizismus und gegen individualistisches „kirchenfeindliches Christentum“ ist er vornehmlich Ausdruck entschiedener positiver Zuwendung zur Kirche, auch und gerade in ihrer Institutionalität. Existentielle Kirchlichkeit: das ist die Losung. Zugleich werden Grenzmarken gesetzt. Bei aller Bejahung des Gemeinschaftsgedankens und der Verflechtung mit der „Welt“ wird die Kirche in ihrem Proprium von Staat, Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft abgehoben. Demgemäß werden, so sagt Wolf, „vor allem jene heutigen Versuche großer politischer Bewegungen, die Kirche dem totalen Staat einzuordnen, entgegen ihren Erwartungen die eben beginnende Wiedergeburt christlichen Lebens als kirchlichen Lebens nicht fördern können“. Die Kirche darf „weder Gegnerin noch Dienerin des Staates und der Kultur sein. Sie bleibt immer das Jenseitige, Andere, dezidiert Verneinende, wo menschliches Selbstbewußtsein ins Unendliche sich entfaltet und seiner Grenzen vergißt“.

Mit dieser zugleich nach vorn weisenden Markierung ging Erik Wolf in das Schicksalsjahr 1933.

V.

Die Ereignisse dieses Jahres haben ihn vor die Herausforderung gestellt, sich mit dem Nationalsozialismus auseinanderzusetzen, den er bisher so gut wie nicht beachtet hatte. Aus der heutigen Perspektive sehen wir ihn dabei für eine kurze Wegstrecke in den Jahren 1933/34 straucheln und im Strudel gefährlicher Verstrickungen und Fehleinschätzungen, bis dann die „Kehre“ sichtbar wird, die ihn zur Nichtanpassung, zur Distanzierung, ja schließlich zum Widerstand hinführt.

Unter dem am 21. April 1933 neu gewählten Rektor *Martin Heidegger*, dem er aufs stärkste vertraute, wurde er Mitglied des Senats und als solches ein enger Mitarbeiter des Rektors⁴⁷. Später

⁴⁶ Kirche und Akademiker, in: *Freiburger Studentenzeitung*, 6. Semester (1932/33) Nr. 3, Januar 1933, wiederabgedruckt in: *Rechtstheologische Studien* (1972) S. 257–263, die nachfolgenden Zitate hier S. 262.

⁴⁷ Die damaligen Vorgänge sind noch nicht zusammenfassend dargestellt, vergleichbar etwa der wertvollen Arbeit von *Uwe Dietrich Adam*, Hochschule und National-

ernannte ihn dieser zum Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Doch hat er dieses Amt nur ein halbes Jahr ausgeübt. Am 23. April 1934 ist er nach dem Rücktritt Heideggers vom Amt des Rektors seinerseits mit allen anderen Dekanen zurückgetreten, nachdem das Experiment einer Umgestaltung der Universitätsverfassung als gescheitert gelten mußte. Die Führungsmannschaft unter Heidegger hatte sich am Widerstand von Kollegen, aber auch am Widerstand und Beherrschungsanspruch der Partei aufgerieben. Schon diese Erfahrung hat Erik Wolf kritisch sensibilisiert. Leitungsaufgaben in der Universität hat er von da an nicht mehr übernommen.

Die geistig-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus läßt sich an je zwei Schriften ablesen, die einerseits das Rechts- und Staatsdenken im allgemeinen⁴⁸, andererseits das Verhältnis von Nationalsozialismus und evangelischer Kirche⁴⁹ zum Gegenstand haben. Sie sind getragen von der optimistischen Erwartung, es komme zu einer Erneuerung von Rechtsdenken und Rechtspraxis im Dienst des Volkes, das heißt dessen sozialer Befriedung als Voraussetzung für die Überwindung der Krise der bürgerlichen Gesellschaft. In dieser Zielrichtung wird auch der Versuch unternommen, Nationalsozialismus und evangelisches Christentum, autoritären Führerstaat und Kirche in ein positives Beziehungsverhältnis zueinander zu bringen. Doch gibt es in diesen Schriften nirgendwo Total-Affirmation. Daß Volk und Staat der Rechtfertigung durch die höchste Autorität Gottes bedürfen, wird mehrfach hervorgehoben, oder es wird deutlich warnend

sozialismus. Die Universität Tübingen im Dritten Reich, Tübingen 1977 (*Contubernium* 23). Zur Würdigung der Haltung Heideggers wichtig aber *Alexander Schwan*, Politische Philosophie im Denken Heideggers, Köln u. Opladen 1965 (*Ordo Politicus*, 2), und *Otto Pöggeler*, Philosophie und Politik bei Heidegger, Freiburg – München 1972. Zu den tatsächlichen Vorgängen vgl. auch Heidegger selbst in dem nach seinem Tode veröffentlichten Spiegel-Interview: *Der Spiegel*, Nr. 23 vom 31. Mai 1976, S. 193–219; dort S. 201 über Erik Wolf als Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

⁴⁸ Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staate, Freiburg i. Br. 1934 (*Freiburger Universitätsreden*, 13); *Das Rechtsideal des nationalsozialistischen Staates*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 28 (1934/35) S. 348–363.

⁴⁹ Die Aufgaben der evangelisch-christlichen Jugendbewegung im Dritten Reich, *Wort und Tat* 10 (1934) S. 21–25; *Richtiges Recht und evangelischer Glaube*, in: *Die Nation vor Gott*, hrsg. v. *Walter Künneth* und *Helmuth Schreiner*, 3. Aufl. Berlin 1934, S. 241–266.

ausgesprochen⁵⁰, daß im Gedanken des totalen Staates „eine Tendenz zur Selbstautorisierung und Selbstrechtfertigung, ja zur Selbstvergottung“ liegt. Man hat offenbar solche und andere Vorbehalte und Differenzierungen sehr wohl verstanden. So hat etwa im Jahre 1935 „Der Alemanne“, das „Kampfblatt der Nationalsozialisten Oberbadens“, Erik Wolf in einer heftigen Polemik mangelnde Orthodoxie in der Rassenfrage vorgeworfen⁵¹. Auf solche Erfahrungen möchte man es zurückführen, wenn er einmal in einer Besprechungsabhandlung solches Schrifttum apostrophierte, das nichts anderes ist als „nullprozentiges Gerede oder hundertzwanzigprozentiges Geschrei“⁵².

Im Strafrecht hat Erik Wolf seine Arbeit fortgeführt und mit „Krisis und Neubau der Strafrechtsreform“ von 1933 zunächst einen neuen Akzent gesetzt, indem er als Losung die „Verschmelzung des sozialen und des autoritären Elementes im Strafrecht“ ausgab, ohne indes rechtsstaatliche Sicherungen abbauen zu wollen⁵³. Aber er hat sein Programm nicht weiter entfaltet, weder das strafrechtsdogmatische noch das kriminalpolitische. Nach 1934 finden sich nur noch Gelegenheitsarbeiten von ihm⁵⁴, die, wohl nicht zuletzt aufgrund zunehmender politischer Ernüchterung, in ihrem Elan stark gebremst erscheinen. 1939 schließlich verläßt Erik Wolf mit einer größeren Bilanz über den Methodenstreit⁵⁵ die Bühne des strafrechtlichen Schrifttums. Aber er hat

⁵⁰ In der zuletzt angeführten Arbeit, S. 251.

⁵¹ *Hellmut Merzdorf*, Gegen die Verfälschung des Rassebegriffes, *Der Alemanne*. Ausgabe vom Sonntag, 27. Oktober 1935. Merzdorf, der ausdrücklich als „Leiter der Abteilung Presse der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums“ vorgestellt wird, bezieht sich dabei auf den oben Anm. 48 an erster Stelle angeführten Vortrag von Wolf und polemisiert insbesondere gegen dessen Bemerkung (S. 16), die juristische Bedeutung des Rassedankens könne nicht in einer rechtlichen Bevorzugung nordischer Rassetypen gegenüber den andern liegen. Überhaupt sei in der Wolfschen Rede „das klare Wesen der Rasse in einen höchst unklaren Begriff zerredet“.

⁵² Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 55 (1936) S. 168.

⁵³ *Krisis und Neubau der Strafrechtsreform*, Tübingen 1933 (Recht und Staat, 103) S. 29.

⁵⁴ Vgl. im einzelnen die Nachweise im Schriftenverzeichnis von 1962, S. 492–494.

⁵⁵ *Der Methodenstreit in der Strafrechtslehre und seine Überwindung. Bemerkungen zu der Schrift von Erich Schwinge, „Irrationalismus und Ganzheitsbetrachtung in der deutschen Rechtswissenschaft“*, Deutsche Rechtswissenschaft 4 (1939) S. 168–181. Wolf gibt hier einen aufschlußreichen Rückblick, der auch Persönliches anklingen läßt: „Nur wenige hatten an der Gestaltung des Neuen aktiv teilgenommen, die meisten kamen als zögernde, furchtsame oder eifrig-begeisterte Neulinge hinein. Jeder fand dabei seinen eigenen und besonderen, bisweilen beschwerlichen Weg. Dieses aufrüttelnde Er-

dieses Fach, zuerst neben *Eduard Kern*⁵⁶, dann neben *Adolf Schönke*⁵⁷, bis zum Kriegsende voll vertreten. Sein fruchtbares, den Geboten der Wissenschaftlichkeit verpflichtetes und zunehmend ideologiekritisches Wirken als Freiburger Strafrechtslehrer läßt sich nicht zuletzt ablesen an Arbeiten seiner Schüler. Zwei Habilitationsschriften und zahlreiche Dissertationen sind in jener Zeit von ihm betreut worden⁵⁸. Daß dabei die Strafvollzugswissenschaft und die Strafrechtsgeschichte gebührend zum Zuge kamen, darf eigens hervorgehoben werden⁵⁹. Das Bild rundet sich, wenn man eine Dissertation aus dem Jahre 1942 vor sich hat, in der mit äußerster Schärfe gegen Tendenzen der Subjektivierung im Strafrecht und gegen die Entartungen eines Gesinnungsstrafrechts Front gemacht wird⁶⁰.

lebens haben wir alle gehabt, es hat uns ‚mitgenommen‘, teils einander entfremdet, teils wieder zusammengeschweißt. Jeder brachte außer dem guten Willen nur das hinein, was er sich vorher schon erarbeitet hatte. Das war sein Handwerkszeug, mit dem arbeitete er weiter. Dadurch entstand die Gefahr des Aneinandervorbeiredens. Auf einmal erschienen nämlich die verschiedensten Gedanken und Arbeitsweisen als Bestandteile oder Forderungen einer nationalsozialistischen Rechtslehre, nur weil ihre geistigen Urheber sich dem Nationalsozialismus verpflichtet und verbunden wußten“ (a. a. O. S. 170). Diese Passage wird auch von *Michael Stolleis* als bezeichnend angeführt: Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974, S. 39.

⁵⁶ Über *Eduard Kern* und sein Wirken in Freiburg s. *Hans-Heinrich Jescheck*, *Eduard Kern. Leben und Werk*, *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 1973, S. 232–241, besonders S. 236, 238f.

⁵⁷ Vgl. dazu im einzelnen die oben Anm. 1 angeführte Gedenkrede Wolfs auf *Schönke*.

⁵⁸ Vgl. dazu im einzelnen das oben S. 229ff. abgedruckte Verzeichnis.

⁵⁹ Vgl. insbesondere die Dissertationen von *v. Bülow*, *Hemken*, *Krell*, *Saam*, *Schneider* und *Würtenberger* sowie die Habilitationsschriften des letzteren und von *Karl Alfred Hall*.

⁶⁰ *Karl R. H. Salm*, *Über die Abgrenzung des strafbaren Versuchs. Studien zum Rechts- und Verbrechensbegriff*, Diss. jur. Freiburg i. Br. (masch.) 1942. Darauf aufbauend hat *Salm* 1957 die Arbeit „Das versuchte Verbrechen. Studien zum Rechtsguts- und Verbrechensbegriff“ vorgelegt (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, 8), die Erik Wolf „in Verehrung“ gewidmet ist. Im Vorwort nimmt *Salm* auf seine Dissertation Bezug und sagt dann: „Inzwischen habe ich den Fragenkreis, wie ich hoffe, klarer und vielschichtiger aufzufassen gelernt. Ich verdanke das einem mehrjährigen Freiburger Seminar bei meinem verehrten Lehrer Erik Wolf; dort durfte, vor und nach Kriegsende, eine unvergeßliche Gemeinschaft von Angehörigen mehrerer Altersstufen, Forschungsrichtungen und religiöser Bekenntnisse aus der biblischen Sicht des Rechtsgedankens wesentliche Erkenntnisse gewinnen“. *Salm* hat seine Konzeption später weiter entwickelt in: *Das vollendete Verbrechen. Erster Teil: Über Fahrlässigkeit und Kausalität*. Zwei Halbbände, Berlin 1963 und 1967 (Studien zur Erfolgshaftung im Strafrecht).

VI.

Man muß ein neues Blatt aufschlagen, wenn man der Fortführung des früher schon im Ansatz erkennbar gewordenen kirchlich-kirchenrechtlichen Wirkens gerecht werden will⁶¹.

1933/34 gehörte Erik Wolf als Mitglied der Fraktion der Positiven der neugebildeten Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden an⁶². Bei ihrer ersten und einzigen Sitzung, die im Juli 1934 stattfand, stimmte er mit seiner Fraktion gegen die Eingliederung der Landeskirche in die „Reichskirche“ und konnte damit das Vorhaben der Deutschen Christen zu Fall bringen – freilich nur für wenige Tage, da mit deren Mehrheit die ordentliche Landessynode aufgelöst wurde und eine neue, ausschließlich deutschchristlich beherrschte Versammlung am 14. Juli 1934 das „Einiungswerk“ beschloß⁶³. Ein weiteres Zeichen seines Widerstandes gegen reichskirchliche Gleichschaltung und ideologische Überfremdung war die Mitgliedschaft im Freiburger Ortsbruderrat der Bekennenden Kirche. Wolf selbst hielt in Freiburg und Umgebung zahlreiche Bekenntnis-Gottesdienste! Im Februar 1936 erfolgte seine Berufung in die Verfassungskammer der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, wo er sich maßgebend an der Ausarbeitung des Entwurfs einer Übergangsordnung der DEK beteiligte⁶⁴. Die aktive Mitarbeit in der Bekennenden Kirche brachte ihn naturgemäß in Kontakt mit deren in der vordersten

⁶¹ Vgl. dazu auch die oben Anm. 45 angeführte Abhandlung des Verfassers, S. 38 f.; ferner *Jörg Winter*, Die Wissenschaft vom Staatskirchenrecht im Dritten Reich, Frankfurt a.M. 1979, S. 243–262.

⁶² Erik Wolf war vom Erweiterten Oberkirchenrat in die Synode berufen worden, und zwar unter dem 12.9.1933, Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche Baden 1933, S. 137.

⁶³ Zu den Vorgängen vgl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens. Ordentliche Tagung vom 4. – 6. Juli 1934, Karlsruhe 1935, S. 14 ff. Im Schrifttum s. *Otto Friedrich*, Die kirchen- und staatskirchenrechtliche Entwicklung der Evangelischen Landeskirche Badens von 1933 – 1953, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 3 (1953/54) S. 300–302; *ders.*, Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl. Göttingen 1978, S. 228 f.; *Klaus Scholder*, Baden im Kirchenkampf des Dritten Reiches, in: Oberrheinische Studien II, hrsg. v. Alfons Schäfer, Karlsruhe 1973, S. 230–236. Über die Gesamtentwicklung in Baden vgl. auch *Kurt Meier*, Der Evangelische Kirchenkampf, Göttingen 1976, Bd. 1, S. 436–442; Bd. 2, S. 316–321.

⁶⁴ Zur Neugestaltung der Kirche. Entwurf einer Übergangsordnung für die Deutsche Evangelische Kirche, hrsg. v. *Hans Böhm* und *Otto Dibelius*, Hamburg o.J. (1936), S. 4. S. ferner *Wilhelm Niemöller*, Die Evangelische Kirche im Dritten Reich, Bielefeld 1956, S. 163 und 263.

Front wirkenden Repräsentanten, so etwa mit *Martin Niemöller*, zu dessen Verteidigung in einem Strafprozeß Erik Wolf durch die Erstattung eines Rechtsgutachtens über die Auslegung des Kanzelparagraphen beigetragen hat⁶⁵. Auch *Constantin von Dietze*, der 1937 wegen der Abhaltung eines Bekenntnis-Gottesdienstes in Potsdam in ein Verfahren verwickelt war, hat er juristischen Beistand geleistet⁶⁶. Die von da an datierende enge Beziehung zu von Dietze hat Erik Wolf dann auch in den Freiburger „Bonhoeffer-Kreis“ geführt, der 1942 im Auftrag der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche eine Denkschrift über die politische und soziale Neuordnung Deutschlands nach dem Kriege ausgearbeitet hat⁶⁷. Die Teilnahme an diesen Beratungen mußte ihn natürlich auch der Gestapo verdächtig machen. So wurde er 1944 im Zusammenhang mit der Verhaftung von Dietzes mehrere Stunden von Spezialbeamten vernommen und mit Gewaltmaßnahmen bedroht.

Die kirchliche Tätigkeit im Innern drängte auf Ergänzung durch Aktivitäten nach draußen, zur Ökumene hin. Schon seit 1935 ist Erik Wolf Mitarbeiter des Ökumenischen Rates für praktisches Christentum in Genf gewesen. 1937 sollte er an der 2. Konferenz

⁶⁵ Darauf basiert der Aufsatz „Anwendbarkeit und Auslegung des ‚Kanzelparagraphen‘ in der Gegenwart“, Archiv für evangelisches Kirchenrecht 3 (1939) S. 81–98. Zu dem Gesamtkomplex vgl. von Erik Wolf auch: Die Neuordnung der Religionsvergehen im kommenden Deutschen Strafrecht, ebd. 1 (1937) S. 13–39. Zur Würdigung der Beiträge Wolfs im Zusammenhang der damaligen Auseinandersetzungen vgl. *Klaus J. Volkman*, Die Rechtsprechung staatlicher Gerichte in Kirchensachen 1933–1945, Mainz 1978, S. 51–64.

⁶⁶ Zu diesem Verfahren vgl. *Volkman*, a.a.O. S. 113–115. Das von Erik Wolf unter dem 21. Februar 1938 erstattete Rechtsgutachten ist bisher nicht veröffentlicht. Von Dietze hat später selbst daran erinnert, daß „ein juristischer Kollege“ einen „sachlich wichtigen Beitrag“ zu seiner Verteidigung geleistet habe: Die Universität Freiburg im Dritten Reich, in: Mitteilungen der List-Gesellschaft 1960/61, S. 97.

⁶⁷ Vgl. dazu jetzt: In der Stunde Null. Die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“: Politische Gemeinschaftsordnung. Ein Versuch zur Selbstbesinnung des christlichen Gewissens in den politischen Nöten unserer Zeit. Eingeleitet von *Helmut Thielicke*, mit einem Nachwort von *Philipp v. Bismarck*, Tübingen 1979. Der als Anlage 1 dieser Denkschrift beigefügte Abschnitt „Rechtsordnung“ (S. 101–107) war von *Franz Böhm* und *Erik Wolf* verfaßt. Erstveröffentlichung schon in: Zeugnisse der Bekennenden Kirche, hrsg. v. Erik Wolf, Heft II, Tübingen – Stuttgart 1946, S. 81–87. Zum Ganzen vgl. *Christine Blumenberg-Lampe*, Das wirtschaftspolitische Programm der „Freiburger Kreise“, Berlin 1973, bes. S. 21–29 (Volkswirtschaftliche Schriften, 208). Zur Beteiligung von Erik Wolf s. *Gerhard Ritter*, Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung, Stuttgart 1954, S. 511f. und 546.

von „faith and order“ in Edinburgh teilnehmen; aber der Staat ließ ihn wie die anderen deutschen Vertreter aus der Bekennenden Kirche nicht ausreisen⁶⁸.

Was sich in diesem praktischen Engagement für die bedrängte evangelische Kirche zunehmend verdichtete, fand früh eine Entsprechung im akademischen und literarischen Bereich. Seit Wintersemester 1933/34 hatte Erik Wolf zu seinem großen Pensum auch noch einen Lehrauftrag für evangelisches Kirchenrecht übernommen und so mit dazu beigetragen, in dürftiger Zeit das Kirchenrecht als akademische Disziplin innerhalb der Jurisprudenz aufrecht zu erhalten⁶⁹. Zwei frühe, in bezug auf das Verhältnis von Nationalsozialismus und Christentum optimistische Aufsätze blieben Episode⁷⁰. Die volle Zuwendung nämlich zur Bekennenden Kirche seit Sommer 1934 und die Erfahrungen des aktiv mitgetragenen Kampfes haben Erik Wolf vollends auf den Weg kirchenrechtlich-rechtstheologischer Grundlagenreflexion gebracht. Mit vier bedeutsamen Abhandlungen aus den Jahren 1936 und 1937 hat er gewissermaßen Flagge gezeigt und die Fundamente für eine Konzeption gelegt, die dann nach 1945 voll ausgebaut worden ist⁷¹. Dabei ist eine Abhandlung schon in sich ein wissenschafts- und zeitgeschichtliches Dokument. Es handelt sich nämlich darum, daß Wolf seinen Beitrag zu dem Sammelband „Die Nation vor Gott“ über „Richtiges Recht und evangelischer Glaube“ für eine Neuauflage ganz erheblich umgestaltet hat⁷². Bezugnahmen auf nationalsozialistische Gedanken und Autoren sind fast völlig ausgemerzt, er distanziert sich auch von sich selbst. So kann man schon an äußeren Faktoren ablesen, daß die Hoff-

⁶⁸ Vgl. dazu Erik Wolf selbst, *Ordnung der Kirche*, Frankfurt a.M. 1961, S. 756. Vgl. ferner *Wilhelm Niemöller* (Anm. 64), S. 333.

⁶⁹ Vgl. dazu im einzelnen die oben Anm. 45 angeführte Studie des Verfassers, insbes. S. 36f.

⁷⁰ Vgl. die Angaben oben bei Anm. 49.

⁷¹ 1. *Kirche und Recht, Die Furche XXII* (1936) S. 352–364, wiederabgedruckt in: *Rechtstheologische Studien*, 1972, S. 264–279. – 2. *Zur rechtlichen Neugestaltung der Kirche, Junge Kirche* 4 (1936) S. 1072–1081, wiederabgedruckt in: *Rechtstheologische Studien*, 1972, S. 280–292. – 3. *Vom Recht in der Kirche, Deutsches Pfarrerbericht* 40 (1936) S. 742, 762f., 824f., 922f.; 41 (1937) S. 138, 378, 446f. Zu dem vierten Zeugnis s. nächste Anmerkung.

⁷² 5. Aufl. 1937, S. 243–274, zur früheren Fassung vgl. oben bei Anm. 49. Im einzelnen dazu Verf. in der Anm. 45 angeführten Abhandlung, S. 43–48.

nung auf die Herstellung einer Harmonie zwischen nationalsozialistischem und christlichem Rechts- und Staatsdenken zerbrochen war. Demgegenüber wird nun auf der Linie der Barmer Erklärungen und unter Vorwegnahme der Frage *Karl Barths* nach dem inneren Bezugsverhältnis von Rechtfertigung und Recht⁷³ die Einsicht in die Bekenntnisbedingtheit und Bekenntnisbestimmtheit des Kirchenrechts und demgemäß seine Eigenständigkeit gegenüber dem staatlichen Recht mit aller Entschiedenheit herausgestellt⁷⁴.

VII.

In der wissenschaftlichen Biographie Wolfs verdient der März 1939 besondere Hervorhebung. Hier erschien nämlich sein Buch „Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte“⁷⁵. Damit hat er den Faden einer Geschichte des Rechtsdenkens und der Rechtswissenschaft wieder aufgenommen, der sein wissenschaftlicher Erstling gegolten hatte. Über ein Jahrzehnt lang hatte er entsprechende Vorlesungen gehalten⁷⁶ und damit auch im juristischen Unterricht eine neue Dimension erschlossen sowie Brücken hinüber zu anderen geisteswissenschaftlichen Fächern gebaut. In der Zeit des Nationalsozialismus zudem wuchs diesem Bemühen eine spezifische Funktion zu. Es darf die Reminiszenz eines fachkundigen Zuhörers zitiert werden, bezogen auf das Jahr 1937: „Wem es vergönnt war, die Vorlesungen des bekannten und bei den Studenten beliebten Ordinarius zu hören, kann ermessen, was es für die jungen Hörer in einer Zeit, in der andere Klänge über das Recht und seine Aufgabe ertönten, bedeutete, einer

⁷³ Rechtfertigung und Recht, Zollikon – Zürich 1938 (Theologische Studien, 1).

⁷⁴ Schon 1934 formulierte Wolf: „Wer an das Menschenwesen glaubt, hat Rechtsglauben. Wer die Menschenwelt unter Gottes richtende und erlösende Gnade stellt, kann die Welt des Rechts nicht ausnehmen“, Richtiges Recht und evangelischer Glaube, a. a. O. (Anm. 49) S. 241.

⁷⁵ Die 1. Auflage trug den Untertitel „Ein Entwicklungsbild unserer Rechtsanschauung“. Weitere Auflagen sind 1944, 1951 und 1964 erschienen. Es wäre eine reizvolle Aufgabe, die Geschichte dieses Buches und seiner Aufnahme in der Fachwelt einmal gesondert zu untersuchen und dabei die leitenden Überzeugungen, von denen es ausgeht, zu diskutieren; ein Beitrag hierzu bei *Stolleis* (Anm. 55) S. 14f.

⁷⁶ Unter dem Titel „Große Rechtsdenker“ oder „Große deutsche Rechtsdenker“ hat Erik Wolf in Freiburg von 1930 bis 1939 jeweils im Wintersemester (mit Ausnahme des WS 1934/35) einstündige publice-Vorlesungen gehalten, dann wieder SS 1941, WS 1941/42, 1942/43, zuletzt noch WS 1944/45.

Vorlesung zu folgen, die von einem lebendigen geschichtlichen Bewußtsein und einer tiefen Rechtsethik getragen wurde“⁷⁷. In der Tat: Erik Wolfs „Große Rechtsdenker“ sind ein Zeugnis der Nichtanpassung, ja in gewisser Weise Dokument des geistigen Widerstandes, der im Zeichen sittlich-religiös fundierten Rechtsdenkens vor allem gegen die ideologische Instrumentalisierung des Rechts im totalen Staat geleistet wurde. Dieses Werk mit seiner meisterhaften Verbindung von Lebens-, Werk- und Ideengeschichte hätte allein ausgereicht, um den Autor berühmt zu machen, auch als Repräsentanten deutscher Rechtswissenschaft, ja deutscher Rechtskultur, im Ausland.

Erik Wolf kannte indes kein Ausruhen. Er arbeitete und produzierte rastlos, auch und gerade während des Krieges, trotz widriger Umstände. Den Zweiten Weltkrieg hat er bis zum bitteren Ende in Freiburg erlebt; nur ganz zu Anfang hatte man ihn für ein halbes Semester nach Leipzig zur Vertretung eines dortigen Strafrechtslehrstuhls dienstverpflichtet.

In den Umkreis der Rechtsdenkerstudien und der Bemühungen um eine Geschichte der Rechtswissenschaft von modernem Profil gehört zunächst eine mit kundiger und sicherer Hand veranstaltete Edition von Quellentexten in der von ihm inaugurierten Reihe „Deutsches Rechtsdenken“⁷⁸. Sie kamen als „Lesestücke für Rechtswahrer bei der Wehrmacht“ heraus, nicht nur als Lehrmaterial, sondern auch als geistige Nahrung zur Abwehr gegen tagespolitische und propagandistische Indoktrination. So wird im Geleitwort der „unzerstörbare Geist der deutschen Rechtsanschauung“ beschworen, und es wird betont, daß es – ein Lieblingswort von Wolf – „gültige Richtschnuren für die Rechtsetzung

⁷⁷ So *Hermann Conrad* in einer Besprechung der vierten Auflage, *Savigny-Zeitschrift, Germanistische Abteilung* 82 (1965) S. 337.

⁷⁸ Über die während des Krieges erschienenen Hefte s. das Schriftenverzeichnis oben S. 223f. Signifikant dazu ein Brief *Radbruchs* an Erik Wolf vom 28. März 1943: Er dankt für das *Gierke-Heft*, „eine glänzende Eröffnung Ihres schönen Unternehmens, dessen Wichtigkeit ich nach den Erfahrungen mit *Anselm* hoch einschätze ... Zugleich ist Ihr Unternehmen die richtige Antwort auf die jüngst angekündigten Bestrebungen, das rechtswissenschaftliche Studium zu einer Schulung in der Berufs-Routine durch juristische Praktiker im Nebenamt zu degradieren. Sie zeigen, was die von Niemandem außer dem Rechtsgelehrten und Rechtsdenker zu lösende Aufgabe ist – die geistige und charakterliche Grundlage des Juristen-Berufs zu legen“ (*Gustav Radbruch*, Briefe, hrsg. v. Erik Wolf, 1968, S. 173).

und Rechtswahrung gibt, deren Kenntnis die sittlichen und politischen Kräfte des Volkes stärkt“. Darauf heben auch die trefflichen biographischen Miniaturen immer wieder ab, die den Heften beigegeben sind. Nicht von ungefähr hat Erik Wolf sein „Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft“, in dem ein Teil dieser Hefte gesammelt ist⁷⁹, *Gustav Radbruch* zu dessen 70. Geburtstag am 21. November 1948 gewidmet; mit ihm war er während des Krieges wieder in einen intensiven Gedankenaustausch gekommen.

Sodann tritt hervor die umfangreiche Studie über „Idee und Wirklichkeit des Reiches im deutschen Rechtsdenken des 16. und 17. Jahrhunderts“⁸⁰, wo das Denken der Reformatoren eine vertiefte Würdigung erfahren hat und wo mit *Leibniz*, *Reinking* und anderen bedeutende Gestalten der politischen Ideengeschichte stärker in Wolfs Gesichtskreis getreten sind. Interessanterweise hat er gerade im Zusammenhang damit eine wohl sehr treffende Selbstcharakterisierung gegeben: er sei nämlich „ein geistesgeschichtlich denkender Rechtsphilosoph“⁸¹. Darin liegt ein bis zuletzt durchgehaltenes Bekenntnis zu einer geistes- oder ideengeschichtlichen Methode – mit zeitgenössisch deutlicher Abwehr gegenläufiger Tendenzen, ohne daß er freilich seine von den Anfängen her deutlich ausgeprägte Ausrichtung auf eine Kulturosoziologie vernachlässigt hätte. Mit der zitierten Selbstcharakterisierung grenzt sich Wolf, dem es immer um das Unbeliebige, Unwillkürliche, das Existentiell-Notwendige ging, natürlich auch ab gegen ein bloß historistisches Interesse; er kündigt nun allerdings auch schon an, daß man einen rechtsphilosophischen *Systementwurf* nicht von ihm erwarten dürfe⁸².

⁷⁹ Der Band ist allerdings erst 1950 erschienen. Wolf hatte die Herausgabe zweier weiterer Sammelbände geplant, doch ist es zu einer Verwirklichung dieses Planes nicht mehr gekommen. Über die weitere Entwicklung der Reihe s. im einzelnen das Schriftenverzeichnis oben S. 224.

⁸⁰ *Idee und Wirklichkeit des Reiches im deutschen Rechtsdenken des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: *Reich und Recht in der deutschen Philosophie*, hrsg. v. *Karl Larenz*, Band 1, Stuttgart und Berlin 1943, S. 33–168.

⁸¹ a. a. O. S. 35.

⁸² Deutlich ausgesprochen im Vorwort zu *Griechisches Rechtsdenken I*, 1950, S. 7: In den Jahren seit 1930 „fühlte ich mich von Versuchen, ein eigenes System der Rechtsphilosophie zu entwerfen oder die rechtsphilosophischen Bemühungen der Gegenwart zu schildern, immer mehr zurückgehalten“.

Wie sich im Leben Erik Wolfs die Jahresringe vermehrt haben, so sind auch immer wieder Erweiterungen des geistigen Horizonts hervorgetreten, genauer gesagt: haben von allem Anfang an latent vorhandene Dimensionen seines geistigen Reichtums literarischen Niederschlag gefunden. Das gilt in besonderem Maße von den Studien zum Recht in der Dichtung, wo er Pionierarbeit geleistet und neue Maßstäbe gesetzt hat⁸³. Die 1946 gesammelt publizierten Abhandlungen⁸⁴ über *Hölderlin*⁸⁵, *Stifter*⁸⁶, *Hebel*⁸⁷ und die *Droste*⁸⁸ fallen alle in die Zeit des Krieges, wo die Frage nach dem Bleibenden und Gründenden naturgemäß ihre Zuspitzung erfahren hat. Vielleicht haben auch häufige Begegnungen mit *Reinhold Schneider*⁸⁹ die Zuwendung zur Dichtung neu intensiviert. Ganz gewiß aber ist es der maieutische Einfluß *Heideggers* gewesen, der ihm methodisch und sachlich geholfen hat, die Ursprünglichkeit des Dichterworts auch für eine Erkenntnis der Rechtswahrheit zu erschließen⁹⁰. Und so findet man hier Einsichten und Aussagen, die das Seinsdenken in Beziehung setzen zum Rechtsdenken, und wo dann etwa gesagt werden kann, echtes Sein sei sich selbst *nomos*⁹¹ – im Grunde eine Vorwegnahme des rechtsphilosophischen Grundsatzes, den Martin Heidegger dann im Humanismus-Brief formuliert hat⁹². Auch Aussagen über die

⁸³ Im Wintersemester 1941/42 hat Erik Wolf eine einstündige public-Vorlesung über „Der Rechtsgedanke in der deutschen Dichtung“ gehalten.

⁸⁴ Vom Wesen des Rechts in deutscher Dichtung, 1946.

⁸⁵ Zuerst: Das Wesen des Rechts in der Dichtung Hölderlins, Zeitschrift für deutsche Kulturphilosophie 6 (1940) S. 169–207.

⁸⁶ Der Rechtsgedanke Adalbert Stifters, 1941.

⁸⁷ Vom Wesen des Rechts in der Dichtung Johann Peter Hebels, in: Berichte der Naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg i. Br. 37 (1942) S. 144–179.

⁸⁸ Die Arbeit „Vom Wesen des Rechts in der Dichtung Annette von Droste-Hülshoffs“ sollte als Buch erscheinen. Die fertiggedruckte Auflage verbrannte jedoch beim Luftangriff auf Freiburg am 27. November 1944. Ihr erster Teil („Vom Wesen des Unrechts“) war als Beitrag zu einer Festgabe zum 60. Geburtstag von *Karl Jaspers* zur Verfügung gestellt worden, die jedoch offenbar nicht als Buch erschienen ist. Von der Überreichung der Festschrift berichtet Radbruch in einem Brief an Erik Wolf vom 28. Mai 1943: *Radbruch*, Briefe, 1968, S. 176.

⁸⁹ Beziehungen zu ihm sind belegt bei *Franz Anselm Schmitt* und *Bruno Scherer*, *Reinhold Schneider. Leben und Werk in Dokumenten*, 2. Aufl. Karlsruhe 1973, S. 130 und 150.

⁹⁰ Bezeichnenderweise war das Stifter-Buch *Martin Heidegger* gewidmet.

⁹¹ So im Hebel-Kapitel, S. 198.

⁹² Brief über den „Humanismus“, 1947, S. 191: „Nur sofern der Mensch, in die Wahrheit des Seins ek-sistierend, diesem gehört, kann aus dem Sein selbst die Zuweisung

wesenhafte „Zukünftigkeit“ des Rechts gehören hierher⁹³. Es macht freilich, auch und gerade im Verhältnis zu Heidegger, eine Eigentümlichkeit im Denken von Wolf aus, daß die religiös-theologische Dimension ausdrücklich einbezogen und an den Grenzen der Philosophie nicht Halt gemacht wird⁹⁴. Zunehmend wurde deutlich: philosophische und theologische Existenz werden zusammengedacht, ja sie werden zusammengelebt.

VIII.

Nachdem Erik Wolf nach dem Maß seiner Kräfte, sie oft bis ins Extrem ausschöpfend, ja überziehend, in der Zeit des Nationalsozialismus zur äußeren und inneren Selbstbehauptung der Universität, der Kirche, ja ganz allgemein des geistig-kulturellen Lebens beigetragen hatte, konnte es nicht ausbleiben, daß er sich seit dem Zusammenbruch im Jahre 1945 einer Fülle von Erwartungen und Anforderungen gegenüber sah. Für den kirchlichen Bereich darf zunächst an seine Mitarbeit im Erweiterten Oberkirchenrat⁹⁵ und in der Landessynode erinnert werden, wo er wesentlichen Anteil am kirchlichen Wiederaufbau in Baden hatte; besonders die rechtstheologisch bedeutsame Wahlordnung ist sein Werk⁹⁶. Aber Erik Wolf hat sich, oft unter schwierigsten äußeren

derjenigen Weisungen kommen, die für den Menschen Gesetz und Regel werden müssen“ . Vgl. dazu eingehend *Walter Heinemann* (Anm. 2) S. 50ff.

⁹³ a. a. O. S. 216.

⁹⁴ Eindringliche Analyse bei *Heinemann* (Anm. 2) S. 362ff.

⁹⁵ Bekanntmachung vom 15.8.1945, Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens für das Jahr 1945, S. 23.

⁹⁶ Kirchliche Wahlordnung vom 27. September 1946, ebd. 1946, S. 39. In der amtlichen Begründung, die Erik Wolf zum Mitverfasser haben dürfte, heißt es etwa: „Die Kirche ist Christus-Herrschaft, Christokratie. Sie ist also nicht Demokratie, nicht Aristokratie, nicht Hierarchie. Die Kirche als Leib Christi ist ein Organismus. Ihre Glieder sind also bei aller Einheit nicht gleich, sondern mannigfaltig. Es gibt Leitende und Geleitete. In der Kirche besteht aber nicht wie im Staat eine selbstherrliche menschliche Regierungsgewalt. Eine Souveränität, wie sie der Staat hat und haben muß, kann es in der Kirche nicht geben. Die Kirche ist auch insofern nicht Staat, als sie ihre Aufgabe nicht verändern, nicht beliebig verengen oder erweitern kann, wie dies der Staat oder ein Volk tun können. Welches auch die Funktion des einzelnen Gliedes der Kirche sein mag, so kann sie nur immer darin bestehen, dem Auftrag der Kirche zu dienen. Nicht Herrschaft wie beim Staat, sondern Dienstschaft ist das Wesen aller kirchlichen Ämter“ (a. a. O. S. 44f.). Vgl. dazu auch *Günter Wendt*, Das Ältestenamnt im Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung, in: Existenz und Ordnung. Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag, Frankfurt a.M. 1962, S. 87f.

Bedingungen, auch für Belange gesamtkirchlicher Einheit eingesetzt, kulminierend in seiner maßgeblichen Mitbeteiligung an der Ausarbeitung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948⁹⁷. Das ist eine bleibende historische Leistung. Nun war auch nach außen sichtbar Beteiligung an der ökumenischen Bewegung möglich geworden: Ende August 1948 hat Erik Wolf als Delegierter an der konstituierenden Versammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen in Amsterdam teilgenommen, ein Erlebnis, auf das er immer wieder rekurrierte⁹⁸. Die Überraschung war dann freilich groß, als er ein Jahr später alle seine kirchlichen Ämter niederlegte⁹⁹. Man konnte ihn von einem „zweiten Kirchenkampf“ sprechen hören. Bestimmte Vorgänge in der badischen Landeskirche wertete er als „kalte Lutheranisierung“ und als Bedrohung der Konsensus-Union. Dabei fühlte er sich insbesondere in liturgischen in seiner reformierten, aber eine echte Union durchaus bejahenden Grundhaltung bedrängt¹⁰⁰. Eigentlich müsse er, so bekannte er öffentlich, „als Ältester und Synodale die drückende Last einer klaren Opposition eines in meinem Gewissen und auf mein Bekenntnis gegründeten Widerstandes auf mich nehmen. Dieser Aufgabe bin ich aber körperlich

⁹⁷ Dazu Erik Wolf selbst: Zur Entstehung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gedenken an Hermann Ehlers, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 4 (1955) S. 1–26, wiederabgedruckt in: Rechtstheologische Studien, 1972, S. 47–75. Wichtiger Forschungsbeitrag jetzt bei *Annemarie Smith-von Osten*, Von Treysa 1945 bis Eisenach 1948. Zur Geschichte der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 1980. In einem eigenen Kapitel (S. 81–91) wird hier Erik Wolfs für Landesbischof *Wurm* erstattetes „Gutachten über die rechtmäßige Neuordnung der Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland“ behandelt. Text dieses Gutachtens bei *Fritz Söhlmann* (Hrsg.), Treysa 1945, 1946, S. 181–195.

⁹⁸ Literarischer Niederschlag in dem Artikel „Rückschau auf Amsterdam“. Für Arbeit und Besinnung 2 (1948) S. 561–568; 594–598. Vorher schon hatte sich Erik Wolf im Evangelischen Pressedienst geäußert: Hoffnung auf Amsterdam (13.8.1948), Rückblick auf Amsterdam (19.9.1948).

⁹⁹ Verlautbarungen dazu in: Junge Kirche 10 (1949) Sp. 500 und 554f.; 11 (1950) Sp. 110–112.

¹⁰⁰ Vgl. dazu seinen Aufsatz: Musikalischer Gottesdienst? Grundsätzliche Bedenken gegen die Bestrebungen zur liturgischen Umgestaltung der Gottesdienstordnung in unierten und reformierten Kirchen, Reformierte Kirchenzeitung 90 (1949) S. 131–138. In diesem Zusammenhang möchte man gerne erinnern an die schöne Studie von *Edmund Schlink*, Zum theologischen Problem der Musik, 2. Aufl. Tübingen 1950, die sich wie eine Antwort auf Erik Wolfs Fragen liest.

nicht mehr gewachsen, wenn ich die Anforderungen meines Berufes ferner erfüllen soll“¹⁰¹.

Da ist aber noch eine zweite Linie der Aktivität ab der Stunde Null: Erik Wolf war für einige Monate eine wesentliche Stütze der sogenannten Christlichen Arbeitsgemeinschaft in Freiburg, einer lockeren Vereinigung von katholischen und evangelischen Christen. Aus deren Zusammenarbeit ist erwachsen eine Reihe von Dokumenten und Zeugnissen über „Das christliche Deutschland 1933–1945“¹⁰², wo Erik Wolf die evangelische Sparte herausgeberisch betreute¹⁰³ und wo es zu engen Kontakten mit *Reinhold Schneider* gekommen ist¹⁰⁴. Die „Christliche Arbeitsgemeinschaft“ hat aber auch für die politische Geschichte Bedeutung erlangt. *Max Müller*¹⁰⁵ – wie etwa *Franz Büchner*¹⁰⁶ und andere aktiv beteiligt – hat vor einiger Zeit anschaulich daran erinnert, daß diese Vereinigung die Keimzelle der „Badisch-Christlich-Sozialen Volkspartei“ gewesen ist, der ersten überkonfessionellen Partei in diesem Land. Aus ökumenischer Gesinnung und zugleich in sozialetisch-politischem Verantwortungsbewußtsein hat Erik Wolf Starthilfe geleistet, sich dann freilich nicht mehr aktiv parteipolitisch betätigt. In diesen Zusammenhang gehört allerdings noch ein persönlich und sachlich außerordentlich bedeutsames Moment: *Karl Barth* kommt als Mahner und Helfer mehrfach aus Basel herüber nach Freiburg und nimmt Anteil an der geistig-geistlichen Wiederaufbau-Arbeit¹⁰⁷. So ist im Sommer und Herbst 1945 zu

¹⁰¹ Junge Kirche 10 (1949) Sp. 555.

¹⁰² Das christliche Deutschland 1933–1945. Dokumente und Zeugnisse, hrsg. v. einer Arbeitsgemeinschaft katholischer und evangelischer Christen, Freiburg – Tübingen/ Stuttgart 1946ff.

¹⁰³ Zeugnisse der Bekennenden Kirche, 6 Hefte. Im einzelnen vgl. dazu das Schriftenverzeichnis oben S. 225.

¹⁰⁴ *Reinhold Schneider* hatte das „Geleitwort“ verfaßt, das jedem einzelnen Heft beigegeben war, ferner gab er, gemeinsam mit *Konrad Hofmann* und *Erik Wolf*, als Heft 1 einer „Gemeinschaftlichen Reihe“ heraus: *Sieger in Fesseln, Christuszeugnisse aus Lagern und Gefängnissen*, Freiburg i. Br. 1947.

¹⁰⁵ Zur Vorgeschichte der Gründung der badischen CDU in Freiburg i. Br., in: *Paul-Ludwig Weinacht* (Hrsg.), *Leo Wohleb – der andere politische Kurs. Dokumente und Kommentare*, Freiburg i. Br. 1975, S. 118–129. Zu diesem Komplex jetzt grundlegend *Paul-Ludwig Weinacht*, *BCSV und CDU in Baden*, in: *ders.* (Hrsg.), *Die CDU in Baden-Württemberg und ihre Geschichte*, Stuttgart 1978, S. 83–112.

¹⁰⁶ Von *Franz Büchner* vgl. dazu: *Pläne und Fügungen. Lebenserinnerungen eines deutschen Hochschullehrers*, München/Berlin 1965, S. 96–98.

¹⁰⁷ Die Tagebuch-Notizen Erik Wolfs verzeichnen einen ersten Besuch von Karl

den großen Gesprächspartnern *Gustav Radbruch* und *Martin Heidegger* ein dritter getreten, hat eine intensive Freundschaft begonnen, die, obwohl keineswegs spannungsfrei, bis zu Karl Barths Tod am 9. Dezember 1968 anhielt. Dessen vermutlich letzte Zeilen sind ein an Erik Wolf gerichtetes Briefchen¹⁰⁸.

Auf dem Sektor Universität kam es noch ganz am Ende des Jahres 1945 zu einer wichtigen Weichenstellung. Auf seinen Antrag hin wurde Wolf von der Verpflichtung, das Strafrecht zu vertreten, entbunden. Sein Lehrstuhl wurde neu mit „Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichte der Rechtswissenschaft und Kirchenrecht“ umschrieben; außerdem wurde er zum Direktor des neugegründeten „Seminars für Rechtsphilosophie und evangelisches Kirchenrecht“ bestellt¹⁰⁹. Den Weg dazu hatte ein Ruf aus Göttingen geebnet, wo man ihm – durch den damaligen Rektor *Rudolf Smend* – versprochen hatte, er könne sich auf Rechtsphilosophie und Kirchenrecht beschränken. Die ausdrückliche Nennung von Geschichte der Rechtswissenschaft wies nicht nur berechtigtermaßen auf einen Forschungsschwerpunkt Erik Wolfs hin, vielmehr kam damit eine Disziplinbezeichnung zu Ehren, die in Freiburg schon 1908 bei der denkwürdigen Habilitation von *Hermann Kantorowicz* eine Rolle gespielt hatte¹¹⁰.

Man darf es schon beim Namen nennen, daß Erik Wolf mit die-

Barth am 2. Juli 1945, es folgen weitere am 17. Juli, 9. und 21./23. Oktober sowie am 2. November 1945. Vgl. dazu auch *Eberhard Busch*, Karl Barths Lebenslauf. Nach seinen Briefen und autobiographischen Texten, München 1978, S. 340: „Von damals datiert seine von gegenseitigem Respekt getragene Freundschaft mit Erik Wolf, den er für einen ‚der interessantesten Zeitgenossen‘ hielt: ‚gescheit und gelehrt nach allen Kanten und voll wehmütigen Humors, übrigens ein guter Freund von Martin Heidegger‘“ (Barth in einem Brief an G. Ott vom 7.3.1960). Ebenda S. 447 wird registriert, daß Barth am 31. Juli 1958 mit der Studentengemeinde von Freiburg i.Br. über die Frage der Atombewaffnung diskutierte, wobei aber, wie er in einem Brief an seine Kinder vom 12. Oktober 1958 schrieb, „es leider herauskam, daß der so liebe und kluge Erik Wolf ... auf dem läzzen Finger verbunden ist“. Erinnert sei schließlich an den Beitrag Karl Barths zur ersten Festschrift für Erik Wolf: Von der Taufe des Johannes zur Taufe auf den Namen Jesu, Existenz und Ordnung, 1962, S. 3–14.

¹⁰⁸ Karl Barth Briefe 1961–1968, hrsg. v. *Jürgen Fangmeier* und *Hinrich Stoevesandt*, Zürich 1975, S. 543. Vgl. in diesem Band auch den aufschlußreichen Brief Barths an Erik Wolf vom 27.11.1968, S. 532–534.

¹⁰⁹ Vgl. dazu auch: Das Studium der Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg/Breisgau (Anm. 40) S. 83.

¹¹⁰ Näheres dazu bei *Alexander Hollerbach*, Rechtsphilosophie in Freiburg (1805–1930), in: Kultur, Kriminalität, Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 7.10.1977, Berlin 1977, S. 28f.

ser Statusveränderung von Aufgaben befreit wurde, die im Beruf des Hochschullehrers oft eine schwere Last sind: er brauchte hinfort keine Übungen mehr zu halten und nicht mehr im Referendar-examen zu prüfen. Aber er hat diesen schönen Schatz der Freiheit nicht für sich behalten, sondern, wenn diese biblische Wendung hier erlaubt ist, sich in reicher, ja überreicher literarischer Produktion entäußert. Und ganz besonders darf hervorgehoben werden, daß diese Produktion nicht aus trockener Stubengelehrsamkeit kam, sondern daß fast alles in Vorlesungen, Seminaren oder Vorträgen entwickelt und gewissermaßen durchprobiert war. Das gehörte zum großen Reiz und der weitgreifenden Strahlkraft seiner Vorlesungen, und er war in der Tat, wie man so sagt, ein begnadeter Lehrer, zu dem „man“ ging, obwohl oder vielleicht gerade deshalb, weil die von ihm vertretenen Fächer nicht unmittelbar examensrelevant waren. Er konnte freilich auch noch mit Grund darauf vertrauen, daß sich die Studenten, auch über die Grenzen der Jurisprudenz hinaus, für Rechtsphilosophie oder Kirchenrecht interessieren.

IX.

Auf dem Denkweg Erik Wolfs, wie er nach dem Krieg manifest geworden ist, nehmen die Studien zum griechischen Rechtsdenken einen besonderen Rang ein¹¹¹. Hier trat nun der große Humanist, der glänzende Philologe und zupackende philosophische Hermeneutiker auf den Plan, und zwar mit akribischen Rechtswortanalysen und produktiven Textinterpretationen, die in fast alle Verzweigungen des griechischen Denkens in Mythos, Dichtung,

¹¹¹ Griechisches Rechtsdenken. Bd. I: Vorsokratiker und frühe Dichter, 1950; Bd. II: Rechtsphilosophie und Rechtsdichtung im Zeitalter der Sophistik, 1952; Bd. III, 1: Rechtsphilosophie der Sokratik und Rechtsdichtung der Alten Komödie, 1954; Bd. III, 2: Die Umformung des Rechtsgedankens durch Historik und Rhetorik, 1956; Bd. IV, 1: Platon. Frühdialoge und Politeia, 1968; Bd. IV, 2: Platon. Dialoge der mittleren und späteren Zeit, Briefe, 1970. — In den Ankündigungen von Lehrveranstaltungen erscheint dieses Interessengebiet zum ersten Mal im Wintersemester 1937/38; hier bietet Erik Wolf als rechtsphilosophisches Seminar an „Lesung ausgewählter Stellen aus Aristoteles' Schriften über Ethik und Politik“. Im Sommersemester 1939 liest Wolf Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie I: Von den Vorsokratikern bis Hegel; im Wintersemester 1941/42 widmet er einen zweistündigen ersten Teil dieser Vorlesung allein der Antike. Im Sommersemester 1942 sind Platons „Nomoi“ Gegenstand des rechtsphilosophischen Seminars, im Wintersemester 1943/44 sind es vorsokratische Texte. Diese Linie wurde nach dem Krieg intensiv fortgesetzt.

Literatur, Philosophie, Rhetorik und Politik eindringen. Entgegen ursprünglicher Planung¹¹² endet die schließlich auf sechs Bände angewachsene Arbeit mit *Platon*, erfaßt also nicht mehr *Aristoteles* und den Hellenismus, wofür man nun aber auf nachgelassene Arbeiten verweisen darf¹¹³. Es gehörte zu den Kümmernissen des Autors, daß sein „Griechisches Rechtsdenken“ bei den Altertumswissenschaftlern nicht so recht Anklang finden wollte¹¹⁴. Vielleicht steht die Wirkung dieses ganz auf Wort und Text gestellten monumentalen Werkes noch bevor. In der Materialfülle, und zwar speziell im Hinblick auf die griechische Rechtssprache, ist es bis heute unübertroffen; auch in der Eindringlichkeit der rechtsphilosophischen Interpretation kann man ihm nichts Gleichwertiges an die Seite stellen. Doch muß das hier im einzelnen auf sich beruhen. Wir haben vorrangig auf den Stellenwert in der Werkgeschichte Wolfs zu achten. Er sagt selbst, er habe sich „von Versuchen, ein eigenes System der Rechtsphilosophie zu entwerfen oder die rechtsphilosophischen Bemühungen der Gegenwart zu schildern“, immer mehr zurückgehalten gefühlt; dagegen habe er stärker das Bedürfnis empfunden, „dem Ursprung dessen näher zu kommen, was der abendländische Mensch im Sinn hat, wenn er den Rechtsgedanken als einen tragenden Grund seines geschichtlichen Daseins erkennt und behauptet“¹¹⁵. Die systematische *ἐποχή* wendet sich also bewußt und unbeliebig der Epoche des historischen Ursprungs zu, durchaus aber, so würden wir heute sagen, mit systematischem Erkenntnisinteresse, das, vertieft und gewissermaßen aufgeklärt durch den Dialog mit *Heidegger*, sein Grundaxiom mit der daseinsanalytisch-fundamentalontologischen Einsicht in die ursprüngliche Einheit von „In-der-Welt-Sein“ und „Im-Recht-Sein“ schon gefunden hatte. Dabei möchte er vornehmlich erhellen „die dialektische Einheit von Geschichtlichkeit und Wahrheit“ im allgemeinen, die

¹¹² Nach dem Vorwort zu Band I sollte ein dritter Band „die Studien über Platon, Aristoteles und den Hellenismus vereinigen“.

¹¹³ Vgl. in diesem Band S. 1–78.

¹¹⁴ Aus dem juristischen Schrifttum vgl. etwa die Besprechungen von Band I durch *Peter Schneider* (Juristenzeitung 1952, S. 508f.) und von Band II durch *Karl Salm* (Juristenzeitung 1955, S. 354f.).

¹¹⁵ Vorwort zu Band I, S. 7.

sein Wesen ausmachende Geschichtlichkeit des Rechts im besonderen¹¹⁶.

Diese philosophische Grundstellung prägt das Werk über „Griechisches Rechtsdenken“, und man hätte sich gewünscht, es wäre nicht „nur“ bei diesem exemplarischen Modell geblieben. Aber Erik Wolf hat sich nicht dazu entschließen können, eine Gesamtdarstellung der Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie zu publizieren, obwohl er wie kein anderer dazu berufen gewesen wäre und obwohl er darüber mehrfach Vorlesungszyklen gehalten hat. Immerhin ist – über die bisher genannten Werke hinaus – reiches historisches Material unter dem systematischen Aspekt der Naturrechtsfrage zusammenfassend in Längsschnitten verarbeitet worden¹¹⁷. Außerdem haben bis in die jüngste Zeit hinein kleinere Arbeiten dazu beigetragen, das Bild, das Erik Wolf von der Entwicklungsgeschichte des Rechtsdenkens entworfen hat, zu differenzieren und zu vervollständigen¹¹⁸. Weitere Abhandlungen aus dem Nachlaß werden hinzutreten¹¹⁹. Nicht zuletzt verdanken wir ihm eine Darlegung seiner Grundposition, die er unter dem Titel „Fragwürdigkeit und Notwendigkeit geschichtlicher Rechtsphilosophie“ vorgetragen hat¹²⁰. Sie ist ebenso sehr Selbstcharakterisierung wie Leitbild für rechtes historisches Arbeiten überhaupt. Sie gipfelt in der Maxime, „die Sache Recht in ihrer Geschichtlichkeit geschichtlich zu bedenken“¹²¹, eine Aufgabe, der Erik Wolf ein Leben lang gedient hat.

X.

Aber ist „Geschichtlichkeit“ nicht doch nur *ein* Moment am Wesen des Rechts? Reicht diese Auskunft denn zu für eine Antwort auf die *quaestio perennis* nach dem richtigen Recht für heute und morgen?

¹¹⁶ Band I, S. 10.

¹¹⁷ Das Problem der Naturrechtslehre. Versuch einer Orientierung, 1955; 2. Aufl. 1959; 3. Aufl. 1964.

¹¹⁸ Vgl. dazu etwa die Abhandlungen über *Morus*, *Montaigne* und *Leibniz* in den Rechtsphilosophischen Studien (1972).

¹¹⁹ Siehe in diesem Band vor allem die Studien über *Erasmus* und über *Machiavelli*, oben S. 115–143 und 144–172.

¹²⁰ In: *Quaestiones et Responsa* (Anm. 2), S. 32–41, wiederabgedruckt in: *Rechtsphilosophische Studien*, 1972, S. 132–139.

¹²¹ a. a. O. S. 137.

Denk- und zeitgeschichtlich war es für Erik Wolf geradezu unumgänglich, zur Naturrechtsfrage Stellung zu nehmen¹²². Er hat das inmitten einer oft euphorischen Grundstimmung der „Hoch-Renaissance“ des Naturrechts nach 1945¹²³ getan, ernüchternd, aber nicht destruktiv¹²⁴. In hochdifferenzierter, bisweilen spiele- risch, bisweilen künstlich anmutender Exegese der Begriffe „Natur“ und „Recht“ und ihrer jeweiligen Kombinationen kam er zum Aufweis der Mehrdeutigkeit des Naturrechtsbegriffs, hielt aber um so deutlicher an der Erkenntnis der Eindeutigkeit des Naturrechtsgedankens und der Unentrinnbarkeit der Aufgabe, naturrechtlich zu denken, fest; das heißt, je und je nach dem legiti- mierenden Grund und nach dem normierenden Richtmaß für positives Recht zu fragen¹²⁵. Nicht zuletzt betont er, die Natur- rechtslehre folge den Grundfragen des Seins. In der näheren Explikation dieser These sind Elemente eines Seinsdenkens „auf- gehoben“, das, von der fundamentalontologisch-seinsgeschicht- lichen Perspektive Heideggers ausgehend, in die Richtung eines philosophisch begründeten Naturrechts qua Seinsrechts weist¹²⁶. Dann wäre dies das Eine, worin, wie *Werner Maihofer* gefragt hat¹²⁷, Natur und Recht ihren vorgängigen Grund und ihr rich- tunggebendes Maß haben, oder „Sein“ wäre – im Sinne der von *Joachim Ritter* gestellten Frage¹²⁸ – der Punkt, an dem die Be- liebigkeit des philosophischen Fragens nicht mehr möglich ist. Aber im letzten könnte das für Wolf wohl doch nur eine vorläu- fige Hypothese ohne volle Stringenz sein, da in einem nach seiner

¹²² Unter historischer Perspektive hatte Erik Wolf die Naturrechtsfrage von allem Anfang an aufgegriffen, vgl. dazu seine Dissertation (oben bei Anm. 12); durch die Rechtsdenker-Studien (oben bei Anm. 75) zieht sie sich wie ein roter Faden. Im SS 1948 hat er dann erstmals, wie später noch öfter, eine Spezialvorlesung über „Das Problem des Naturrechts“ gehalten.

¹²³ Zum Stellenwert dieser Phase in der Gesamtentwicklung s. *Alexander Hollerbach*, Das christliche Naturrecht im Zusammenhang des allgemeinen Naturrechtsdenkens, in: Naturrecht in der Kritik, hrsg. v. *Franz Böckle* und *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Mainz 1973, S. 9–38.

¹²⁴ Das Problem der Naturrechtslehre (Anm. 117).

¹²⁵ Vgl. in der dritten Auflage von 1964 besonders S. 193–201.

¹²⁶ Vgl. dazu *Heinemann* (Anm. 2) S. 379ff. Wichtig auch schon *Max Müller*, Exi- stenzphilosophie im geistigen Leben der Gegenwart, 2. Aufl. Heidelberg 1958, S. 100; 3. Aufl. 1964, S. 88.

¹²⁷ Erik Wolf und die Frage nach dem Naturrecht (Anm. 2), S. 15.

¹²⁸ „Naturrecht“ bei Aristoteles, Stuttgart 1961, S. 34 (= *ders.*, Metaphysik und Politik, Frankfurt a.M. 1969, S. 177f.).

Meinung auch vom Wissenschaftler geforderten *μετανοεῖν* Rechtsphilosophie von *Rechtstheologie* überholt und kraftlos, letztlich unverbindlich gemacht wird. Mit teilweise schneidender Schärfe wird das etwa expliziert in einer Analyse des Phänomens allgemeiner Rechtsgrundsätze¹²⁹ oder aus Anlaß einer Auseinandersetzung mit dem Problem der Rechtsanthropologie¹³⁰. Die These¹³¹ ist nunmehr ganz eindeutig: Rechtsphilosophie gründet und mündet in Rechtstheologie, diese ihrerseits hat gewissermaßen ihre „notae“ in „Biblischen Weisungen“, aus denen sich Personalität und Solidarität als sozialtheologische Grundbeziehungen sowie Grundsätze des Nächstenrechts entfalten lassen. Alles ist zusammengefügt in einer Recht und Liebe dialektisch zusammenbindenden Ordnung. Ob nicht damit zu schnell die Kommunikationsbasis mit demjenigen, der die theologischen Prämissen nicht teilt, aufgegeben wird – diese Frage hat ihn im Ernst seiner existentiellen Option für die Theologie, genauer: für christliche Existenz, wenig gekümmert. Dabei darf vermutet werden, daß es nicht zuletzt die intensive Beschäftigung mit *Kierkegaard*¹³² gewesen ist, die ihn darin bestärkt hat.

Es sind vor allem – umrankt von kleineren, bezeichnenderweise auch exegetischen Studien¹³³ – drei Werke, in denen diese Posi-

¹²⁹ Die Natur der allgemeinen Rechtsgrundsätze, in: Deutsche Landesreferate zum VI. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Hamburg 1962, Berlin – Tübingen 1962, S. 132–150 = Rechtsphilosophische Studien, 1972, S. 89–106.

¹³⁰ Das Problem einer Rechtsanthropologie, in: Die Frage nach dem Menschen. Festschrift für Max Müller zum 60. Geburtstag, Freiburg i. Br. – München 1966, S. 130–155 = Rechtstheologische Studien, 1972, S. 160–185.

¹³¹ Zusammenfassend, fast epigrammatisch im Art. „Rechtsphilosophie“, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., Bd. V (1961) Sp. 847–855 (854f.) = Rechtsphilosophische Studien, 1972, S. 69–82 (80f.).

¹³² Auf die Rolle Kierkegaards im Denken von Erik Wolf weist zu Recht auch *Thomas Würtenberger* in seiner oben Anm. 2 angeführten Würdigung mit Betonung hin (S. 544).

¹³³ Zur biblischen Weisung des Rechts. Rechtstheologische Exegese von Sacharja 7, 8–12, in: Antwort. Karl Barth zum 70. Geburtstag am 10. Mai 1956, 1956, S. 773–779; Zur Dialektik von menschlicher und göttlicher Ordnung. Rechtstheologische Interpretation von Mk 12, 13–18, in: Naturordnung in Gesellschaft – Staat – Wirtschaft. Festschrift für Johannes Messner, 1961, S. 48–49; Gottesrecht und Nächstenrecht. Rechtstheologische Exegese des Gleichnisses von den Arbeitern im Weinberg (Mt 20, 1–16), in: Gott in Welt. Festgabe für Karl Rahner zum 60. Geburtstag am 5. März 1964, 1964, S. 640–662; Zur rechtstheologischen Dialektik von Recht und Liebe, in: Studi in onore di Emilio Betti, vol. I, 1961, S. 479–500; Personalität und Solidarität im Recht, in: Vom Recht. Hannoversche Beiträge zur politischen Bildung, Bd. 3, 1963, S. 189–209.

tion näher ausgearbeitet worden ist: „Rechtsgedanke und biblische Weisung“ von 1948¹³⁴, „Recht des Nächsten“ von 1957¹³⁵ – vorgetragen als These und Programm beim damaligen Universitätsjubiläum – , schließlich „Ordnung der Liebe“ von 1963, wo Erik Wolf zu „Gottes Gebot und Nächstenrecht im Heidelberger Katechismus“ Stellung nahm¹³⁶.

In seinen späteren Arbeiten wandte sich Wolf dann wieder eher vom systematischen Entwurf einer Rechtstheologie ab und griff – in methodischer Parallele zum „Griechischen Rechtsdenken“ – die Frage nach den biblischen Ursprüngen wieder auf. Er machte seine Bemühungen zum Gegenstand eines nach der Emeritierung geschaffenen Alterswerks mit dem Titel „Gewiesene Ordnung. Studien zur Sozialterminologie des Neuen Testaments“, das jedoch nach des Autors Willen nicht mehr zu seinen Lebzeiten erscheinen sollte. Es ist eine auf Wort und Text gestützte Summe, die sich in umfassender Weise der biblischen Grundlagen rechtstheologischen Denkens zu vergewissern sucht¹³⁷.

XI.

Es bleibt noch ein kurzes Wort zu Erik Wolfs Kirchenrecht zu sagen. Als es, „Ordnung der Kirche“ betitelt¹³⁸, 1961 erschien,

¹³⁴ Rechtsgedanke und biblische Weisung. Drei Vorträge, Tübingen 1948 (Forschungen der evangelischen Akademie, 5). Hier ist erstmals näher entfaltet worden, was schon 1936 in den Aufsätzen „Kirche und Recht“ und „Zur rechtlichen Neugestaltung der Kirche“ (beide in Rechtstheologische Studien, 1972, S. 264–292) grundgelegt wurde. Vgl. dazu auch oben bei Anm. 71.

¹³⁵ Recht des Nächsten. Ein rechtstheologischer Entwurf, Frankfurt a.M. 1958 (Philosophische Abhandlungen, XV); 2. Aufl. 1966. Die Vortragsfassung war auch erschienen in: Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 1457–1957. Die Festvorträge bei der Jubiläumsfeier, Freiburg i.Br. 1957, S. 43–56.

¹³⁶ Ordnung der Liebe. Gottesgebot und Nächstenrecht im Heidelberger Katechismus, Frankfurt a.M. 1963. Es handelt sich dabei um einen Vortrag zur 400-Jahr-Feier des Heidelberger Katechismus, der am 9. Juni 1963 im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Reformierten Bundes in Heidelberg gehalten wurde.

¹³⁷ Vgl. dazu oben S. 226ff.

¹³⁸ Ordnung der Kirche. Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis, Frankfurt a.M. 1961. Unter den grundlegenden Vorarbeiten dafür ist außer den in Anm. 134 angeführten Werken insbesondere Erik Wolfs Beitrag zur Niemöller-Festschrift von 1952 zu erwähnen: Zur Rechtsgestalt der Kirche, in: Bekennende Kirche 1952, S. 254–261 = Rechtstheologische Studien, 1972, S. 312–321. Im Schrifttum ist „Ordnung der Kirche“ insbesondere von Ulrich Scheuner ausführlich vorgestellt worden: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 10 (1963/64) S. 46–60.

war es ein wissenschaftsgeschichtliches Ereignis ersten Ranges. Wir besaßen zwar den verdienstvollen Grundriß von *Adalbert Erler*¹³⁹, aber keine umfassende Darstellung, keine zudem, die den theologischen, historischen und soziologischen Grundlagen so weiten Raum gewährt. Vor allem aber ist es ausgezeichnet durch seine ökumenische Ausrichtung und die rechtstheologische Grundkonzeption, die naturgemäß im evangelischen Teil voll zum Tragen kommt und dort den *Sobmschen* Kirchenrechtsnegativismus nicht nur im Grundsatz, sondern auch in vielen Einzelheiten überwindet. Die Leitgedanken aus der allgemeinen Rechtstheologie, nämlich „Biblische Weisung“ und „Nächstenrecht“, sind hier mit der theologisch anspruchsvollen These vom „Bekennenden Kirchenrecht“ und mit der Erkenntnis der christokratisch-bruderschaftlichen Grundstruktur der Kirche auf fruchtbare, auch rechtssystematisch ausgemünzte Weise zusammengefügt¹⁴⁰. Mit Sicherheit hat es Erik Wolf eine große Ermutigung auf dem Weg zur Ausarbeitung seines Kirchenrechts bedeutet, als *Karl Barth* in seiner „Kirchlichen Dogmatik“ für das Thema „Ordnung der Gemeinde“ Wolfs Grundgedanken adoptierte¹⁴¹. Deshalb ist sein Kirchenrecht im ganzen gewiß nicht einfach „barthianisch“, wohl aber fließt ihm aus der reformierten Traditionskomponente ein hohes Maß an engagierter Entschiedenheit und auch an kritischer Potentialität zu. Das verleiht ihm im Verhältnis zu den anderen großen Entwürfen einer evangelischen Rechtstheologie, wie sie *Johannes Heckel* und *Siegfried Grundmann* einerseits, *Hans Dombois* andererseits vorgelegt haben¹⁴², ein besonderes Prägemaß. Dabei dürfte es offenkundig sein, daß das Kirchenrecht dasjenige Feld geworden ist, auf dem der Philosoph und Theologe, der

¹³⁹ Kirchenrecht, Frankfurt a.M. 1949; 2. Aufl. 1957. Spätere Auflagen erschienen 1965 und 1975.

¹⁴⁰ Zum Zentralbegriff der Christokratie vgl. jetzt den instruktiven begriffsgeschichtlichen Beitrag von *Peter Frowein*, *Christocrazia*. Zu einem verfassungstheoretischen Begriff, *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 145 (1976) S. 491–499.

¹⁴¹ *Kirchliche Dogmatik*, Bd. IV, 2, 1955, S. 765–824. Der betreffende Abschnitt wurde unter dem Titel „Die Ordnung der Gemeinde. Zur dogmatischen Grundlegung des Kirchenrechts“ auch separat veröffentlicht: München 1955. Auf Erik Wolf wird hier mehrfach namentlich Bezug genommen; ganz allgemein sagt Barth, die Beiträge von ihm dürften „als besonders erhellend hervorgehoben werden“ (S. 767).

¹⁴² Vgl. zu diesem Komplex die grundlegende Analyse von *Wilhelm Steinmüller*, *Evangelische Rechtstheologie*, 1968 (oben Anm. 2).

Historiker und Jurist in Erik Wolf aufs glücklichste zusammenstimmen. Er hat, wie *Günther Wendt* es einmal treffend formuliert hat¹⁴³, die „Lebensganzheit“ des Kirchenrechts erfaßt und zu luzider Darstellung gebracht. Vom Material des positiven Rechts her ist „Ordnung der Kirche“ heute schon bis zu einem gewissen Grade veraltet. Aber in bezug auf die rechtstheologische Fundierung, die Systematik und die rechtsdogmatische Verarbeitung hat dieses Werk bleibenden Wert und zumindest die Funktion der heilsamen Herausforderung, insbesondere in einer Zeit, in welcher der spezifisch rechtstheologische Impetus eher nachzulassen scheint¹⁴⁴.

XII.

Ein reich erfülltes, ungewöhnliches Leben ist am 13. Oktober 1977 zu Ende gegangen. Die Hinterlassenschaft ist groß und fast unausschöpfbar. Einiges konnte in diesem fragmentarischen Bericht auch nicht annähernd angemessen behandelt werden, insbesondere nicht jenes, was *auch* zu Erik Wolf gehört, nämlich seine große naturwissenschaftliche Bildung und hier besonders seine Expertenschaft in der Coleopterologie¹⁴⁵. Anderes bedarf biographisch sowie zeit- und werkgeschichtlich weiterer Klärung und interpretatorischer Differenzierung. Es bleibt das eindringliche Zeugnis des wissenschaftlichen Werkes¹⁴⁶, das nicht minder eindringliche

¹⁴³ Rechtstheologie und Kirchenrecht bei Erik Wolf (Anm. 2) S. 20.

¹⁴⁴ Zur Einordnung von Wolfs Werk vgl. aus dem neueren Schrifttum insbes. die erhellende Rezension der Rechtstheologischen Studien durch *Martin Heckel*, *Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Kan. Abt.* 61 (1975) S. 448–456, ferner *Albert Stein*, *Zur Entwicklung der deutschen evangelischen Kirchenrechtswissenschaft 1961–1975. Versuch einer Bestandsaufnahme*, *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 22 (1977) S. 6–25; *Ralf Dreier*, *Methodenprobleme der Kirchenrechtslehre*, ebd. 23 (1978) S. 343–367. Eine gewisse Wiederbelebung der rechtstheologischen Diskussion läßt sich ablesen an *Ulrich Nembach* (Hrsg.), *Begründungen des Rechts*, Göttingen 1979, und *Konrad von Bonin* (Hrsg.), *Begründungen des Rechts II*, Göttingen 1979, Sammelbände, in denen das Hofgeismarer Juristen-Theologen-Gespräch dokumentiert ist. Für eine Pflege der Rechtstheologie plädiert auch eindringlich *Ethel Leonore Bebrendt*, *Recht auf Gehör. Grundrecht und Grundwert*, München 1978, und: *Gott im Grundgesetz. Der vergessene Grundwert „Verantwortung vor Gott“*, München 1980; vgl. auch die oben Anm. 2 angeführte Abhandlung dieser Autorin.

¹⁴⁵ Vgl. die bibliographischen Angaben im Schriftenverzeichnis II, S. 320 bzw. S. 346.

¹⁴⁶ Erik Wolf hat eine Reihe von bemerkenswerten Ehrungen erfahren, die hier zusammengestellt seien: D. theol. h.c. Heidelberg (1948), Dr. iur. h.c. Athen (1972),

verpflichtende Zeugnis der persönlichen Existenz des universal gebildeten Professors alter Schule und des im Grunde einfachen, frommen, aus dem Wort Gottes lebenden Christen.

Gibt es ein kurz formulierbares Vermächtnis? Als ihm die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung 1972 den Preis für wissenschaftliche Prosa verliehen hat – erstmals einem Juristen –, bedankte sich Erik Wolf mit einer Reflexion über „Verpflichtende Sprache im Rechtsdenken“ und hat uns dabei alle gemahnt, der Forderung gerecht zu werden, „sowohl bei der Sache zu bleiben als auch im Stand des Fragens nach ihr zu verharren“¹⁴⁷. Das ist vielleicht das eine. Das andere: Zwei Hefte aus der Reihe über die Bekennende Kirche tragen als Titel die von Erik Wolf ausgewählten Schriftworte „Im Reiche dieses Königs hat man das Recht lieb“ aus Psalm 99¹⁴⁸ sowie „Suchet der Stadt Bestes“ aus Jeremia 29¹⁴⁹. Im Zeichen solcher Weisungen hat er uns zum Vorbild seinen Dienst als Lehrer und Forscher des Rechts getan, hat er dem Unrecht und der Selbstgerechtigkeit gewehrt, hat er bekannt und gekämpft, freilich nicht im mindesten auf Irdisches vertrauend. „Denn wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir“: dieses Wort aus dem Hebräerbrief (13, 14) hat er selbst zur Losung für sein Begräbnis bestimmt, und sein Freund *Konrad Jutzler* hat es damals in Oberrotweil zum Gegenstand seiner Predigt gemacht – in den schlimmen Tagen der Schleyer-Entführung und der Aktion von Mogadischu. Wir haben allen Anlaß, uns gerade auch in dieser Stunde des Gedenkens von dem Anspruch dieses Wortes betreffen zu lassen.

Eine allerletzte Minute gestatten Sie mir bitte für einen Hinweis. Nach dem musikalischen Ausklang dürfen wir Schüler durch die Hilfe guter Geister draußen vor der Tür Ihnen eine kleine, vom Verlag Klostermann gestaltete Gabe mit auf den Weg geben. 1970 hat Erik Wolf im Dorfbildungswerk Oberrotweil über das Thema „Der unbeliebte, aber unentbehrliche Jurist“ gesprochen.

Dr. phil. h.c. Tübingen (1977). 1959 wurde ihm das Taxiarchenkreuz des Griechischen Phoenix-Ordens verliehen.

¹⁴⁷ Verpflichtende Sprache im Rechtsdenken, *Scheidewege* 3 (1973) S. 233–237 (234). Vgl. auch oben S. 215–220.

¹⁴⁸ Heft II: Der Kampf der Bekennenden Kirche um das Recht, 1946.

¹⁴⁹ Heft V: Worte der Bekennenden Kirche an den Staat, 1948.

Diesen bisher unveröffentlichten Vortrag mögen Sie mitnehmen zur Besinnung und zur Erinnerung¹⁵⁰. So beschenkt Sie und uns Erik Wolf selbst auch noch in dieser Stunde.

¹⁵⁰ Der unbeliebte, aber unentbehrliche Jurist. Als Manuskript hrsg. v. *Alexander Hollerbach* und *Hans-Peter Schneider* im Verlag Vittorio Klostermann, Frankfurt a.M. 1978.